

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

– Drucksache 18/1529 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 923. Sitzung am 13. Juni 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein
 - a) Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass der vorliegende Gesetzentwurf nach den Darlegungen der Bundesregierung ausschließlich dazu dienen soll, fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf umzusetzen und redaktionelle Anpassungen in einzelnen Steuergesetzen vorzunehmen.
 - b) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Gesetzgeber regelmäßig Korrekturen oder Nachjustierungen am Steuerrecht vornehmen muss, etwa um gesetzliche Regelungen an die weiterentwickelte Rechtsprechung anzupassen, Gesetzeslücken zu schließen sowie Umgehungen und missbräuchlichen Steuergestaltungen zu begegnen.
 - c) Nach Ansicht des Bundesrates ist über die von der Bundesregierung im vorliegenden Gesetzentwurf und in der Stellungnahme des Bundesrates enthaltenen Maßnahmen hinaus eine Reihe weiterer Korrekturen an Steuergesetzen erforderlich. Der Bundesrat verzichtet darauf, die dahingehenden Regelungen in das aktuelle Gesetzgebungsverfahren einzubringen, um eine zügige Verabschiedung der aufgrund des EU-Beitritts Kroatiens erforderlichen Regelungen sicherzustellen. Er bittet den Bundestag mit Nachdruck, in seinen Beratungen ebenfalls auf weitergehende Änderungen des Steuerrechts im vorliegenden Gesetzentwurf zu verzichten.
 - d) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung dazu auf, die von den Ländern für erforderlich gehaltenen weiteren steuerrechtlichen Änderungsbedarfe zeitnah zusammenzutragen, deren Umsetzung zügig und in enger Abstimmung mit den Ländern vorzubereiten und sicherzustellen, dass dafür ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren im Herbst beginnen und noch im Jahr 2014 abgeschlossen werden kann.
 - e) Der Bundesrat erinnert an die steuerpolitischen Vorhaben der Bundesregierung in folgenden Bereichen:
 - die künftige steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz, die von der Bundesregierung erneut ergebnisoffen aufgegriffen werden soll;

- den Kampf gegen grenzüberschreitende Gewinnverlagerungen international operierender Unternehmen, um zu verhindern, dass Unternehmen eine doppelte Nichtbesteuerung von Einkünften oder einen doppelten Betriebsausgabenabzug erreichen können;
- die Prüfung, wie im Umwandlungssteuerrecht der Anteilstausch und Umwandlungen mit finanziellen Gegenleistungen nicht mehr systemwidrig steuerfrei gestaltet werden können.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, entsprechende Gesetzesvorhaben nach fachlicher Abstimmung mit den Ländern möglichst noch im Jahr 2014 umzusetzen.

2. Der Bundesrat erwartet, dass sich der Bundestag mit dem in Bundesrats-Drucksache 92/14 (Beschluss) erneut eingebrachten Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2013 zeitnah befasst.
3. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 3 Nummer 6 EStG)
 - a) Nach § 3 Nummer 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind solche Bezüge steuerfrei, die versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden. Dabei dürfen die Bezüge nicht aufgrund der Dienstzeit gezahlt werden, also nicht an die ruhegehaltsfähigen Bezüge anknüpfen. Dies ist insbesondere bei Entschädigungen der Fall, die aufgrund eines Dienstunfalles geleistet werden.
 - b) Hinsichtlich des Begriffes „gleichgestellte Personen“ sind Zweifel aufgetaucht, welche Personen der Gesetzgeber hiermit in den Anwendungsbereich des § 3 Nummer 6 EStG einbeziehen wollte, insbesondere ob die Vorschrift auch für im zivilen Bereich tätige Beamte anwendbar ist.
 - c) Nach Ansicht des Bundesrates gibt es keine sachlichen Gründe dafür, zum Beispiel einem Soldaten, der in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff einen Unfall erleidet, steuerlich anders zu behandeln als einen im zivilen Bereich tätigen Beamten, dem unter gleichen Bedingungen ein Dienstunfall widerfährt. Auch vergleichbare Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind nach § 3 Nummer 1 Buchstabe a EStG steuerfrei.
 - d) Der Bundesrat bittet zu prüfen, inwieweit in § 3 Nummer 6 EStG eine gesetzliche Klarstellung erfolgen kann. Dies könnte zum Beispiel dadurch geschehen, dass der in § 3 Nummer 6 EStG verankerte Begriff der „gleichgestellten Personen“ klarstellend diejenigen Personen aufnimmt, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Anspruch auf Unfallfürsorgeleistungen oder Unterhaltsbeträge nach dem Beamtenversorgungsgesetz oder nach vergleichbarem Landesrecht haben.
 - e) Mit Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht bzw. des Zivildienstes wurden der „freiwillige Wehrdienst“ und der „Bundesfreiwilligendienst“ geschaffen. Nach Ansicht des Bundesrats ist § 3 Nummer 6 EStG redaktionell anzupassen.

4. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe 0a – neu – (§ 3 Nummer 12 EStG)

In Artikel 2 Nummer 2 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

„0a) Nummer 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die zum einen

- a) in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz,
 - b) auf Grundlage einer auf bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder
 - c) von der Bundesregierung oder einer Landesregierung
- als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und die zum anderen jeweils auch als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden.““

Begründung:

Der Bundesfinanzhof hat im Urteil vom 17.10.2012, VIII R 57/09, festgestellt, dass der bisherige Wortlaut des § 3 Nummer 12 Satz 1 EStG sechs Möglichkeiten für steuerbegünstigte Festsetzungen als Aufwandsentschädigungen zulässt, nämlich

- die Festsetzung in einem Bundesgesetz,
- die Festsetzung in einem Landesgesetz,
- die Festsetzung aufgrund bundesgesetzlicher Ermächtigung,

- die Festsetzung aufgrund landesrechtlicher Ermächtigung,
- die Festsetzung durch die Bundesregierung oder
- die Festsetzung durch eine Landesregierung.

Entgegen der bislang vorherrschenden Auffassung, für alle diese sechs Möglichkeiten sei gleichermaßen zusätzlich eine entsprechende Ausweisung als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 12 Satz 1 EStG, folge dies nach Ansicht des Bundesfinanzhofs hingegen nicht zwingend aus dem bisherigen Wortlaut des Gesetzestextes. Denn das Gebot der Ausweisung im Haushaltsplan nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut („und als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden“) könne angesichts der „oder“-Verknüpfungen zwischen den sechs Möglichkeiten steuerfreier Aufwandsentschädigungen gleichermaßen nur auf die letzte oder die beiden letzten Alternativen (Festsetzung durch die Bundes- oder Landesregierung) bezogen sein.

Die Umformulierung stellt sicher, dass sich das Gebot „als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden“ wie bisher auf alle sechs Möglichkeiten der Festsetzung steuerfreier Aufwandsentschädigung bezieht. Bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes treffen die parlamentarischen Gremien mit der Ausweisung „als Aufwandsentschädigung“ die Entscheidung über die Steuerfreiheit der Bezüge, an die die Finanzverwaltung bei der Durchführung des Besteuerungsverfahrens gebunden ist. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. z. B. Beschluss vom 11.11.1998, 2 BvL 10/95) können nur solche Bezüge als steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nummer 12 Satz 1 EStG festgesetzt und im Haushaltsplan als steuerfreie Aufwandsentschädigung ausgewiesen werden, die einkommensteuerlich absetzbare Erwerbsaufwendungen abdecken. Kommt es auf die Ausweisung als Aufwandsentschädigung im jährlichen Haushaltsplan nicht oder nicht mehr in jedem Fall der Festsetzung steuerfreier Aufwandsentschädigung an, ist diese Kontrolle der steuerfreien Festsetzung nicht mehr gegeben.

5. Zu Artikel 2 Nummer 3a – neu – (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 EStG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die private Nutzung kann abweichend von Satz 2 mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden, wenn die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden; bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, ist bei der Berechnung des Entnahmewerts die Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzung um die nach Satz 2 in pauschaler Höhe festgelegten Aufwendungen zu mindern.““

Begründung:

Nach der Gesetzesbegründung zu § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 EStG in der Fassung des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) sollten die auf die Anschaffung des Batteriesystems entfallenden Kosten bei der Ermittlung der Gesamtkosten ausgeschieden werden (BT-Drucksache 17/12375 S. 37). Der bisherige Gesetzestext lässt jedoch für Fälle der Anwendung der Fahrtenbuchmethode und der betrieblichen Nutzung zwischen 10 und 50 Prozent nicht nur eine Kürzung der Gesamtkosten um den nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG ermittelten Minderungsbetrag, sondern bei wortwörtlicher Auslegung auch eine Minderung des anhand der ungekürzten Gesamtaufwendungen ermittelten Entnahmewerts zu. Durch die Gesetzesänderung wird klargestellt, dass in derartigen Fällen nur für Zwecke der Ermittlung des Entnahmewerts eine Minderung der für die Absetzung für Abnutzung maßgeblichen Anschaffungskosten um die pauschalen Minderungsbeträge erfolgt.

Inkrafttreten:

Über die im Gesetzentwurf enthaltene Anwendungsvorschrift des § 52 Absatz 1 EStG gilt die Änderung ab dem Veranlagungszeitraum 2014.

6. Zu Artikel 2 nach Nummer 7 (§ 10b EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit eine doppelte Berücksichtigung von Zuwendungen im Sinne des § 10b EStG (Spenden und Mitgliedsbeiträge) im In- und

Ausland vermieden werden kann.

Begründung:

Durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 08.04.2010 (BGBl. I S. 386) wurde der Sonderausgabenabzug nach § 10b EStG auf Spenden und Mitgliedsbeiträge erweitert, die an im EU-/EWR-Ausland ansässige Zuwendungsempfänger geleistet werden. Infolgedessen kann es zu einer doppelten steuerlichen Berücksichtigung dieser Zuwendungen kommen, sofern eine Steuerpflicht auch in anderen EU-Mitgliedstaaten besteht.

Beispiel: Eine in Österreich ansässige natürliche Person bezieht dort Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Darüber hinaus erzielt sie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus einem in Deutschland belegenen Bürokomplex. Eine Spende, etwa an die Universität Wien, kann sowohl in Österreich steuerlich geltend gemacht werden als auch im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland als Sonderausgabe abgezogen werden, da § 50 Absatz 1 EStG an die Anwendung des § 10b EStG an keine weiteren Bedingungen anknüpft.

7. Zu Artikel 2 nach Nummer 8 (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EStG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Konkretisierung der steuerlichen Erfassung von Sonderzahlungen des Arbeitgebers zur Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften nach den §§ 53c und 114 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 erster Teilsatz EStG) zu prüfen und in enger Abstimmung mit den Ländern in ein steuerrechtliches Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2014 einzubringen.

Begründung:

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat anlässlich einer Prüfungsbeteiligung ein Regelungsdefizit im Zusammenhang mit der lohnsteuerlichen Behandlung von Finanzierungsleistungen zur Altersvorsorge von Arbeitnehmern festgestellt. Es geht hierbei um die Auslegung von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 erster Teilsatz EStG zur Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften nach den §§ 53c und 114 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. In dem mit Unterstützung des BZSt geprüften Steuerfall hatte das Trägerunternehmen der aus un versteuerten Zahlungen gebildeten Solvabilitätsspanne Mittel entnommen und zur Finanzierung der zuvor herabgesetzten Arbeitgeberbeiträge zur Altersvorsorge der Arbeitnehmer verwendet. Diese Fallgestaltung habe nach Informationen aus der Prüfungspraxis des BZSt zwischenzeitlich Modellcharakter erlangt, denn sie ermögliche es dem Arbeitgeber, an sich lohnsteuerpflichtige Arbeitgeberbeiträge zur Alterssicherung der Arbeitnehmer durch un versteuerte Mittel der Solvabilitätsspanne zu ersetzen, denn die nach der Entnahme erforderliche Wiederauffüllung der Solvabilitätsspanne sei wiederum nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 EStG nicht besteuert.

Das Regelungsdefizit besteht darin, dass die o. g. Steuerverschonung der zur Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften aufzubringenden Mittel des Trägerunternehmens nicht nach deren Verwendung differenziert. Dies ermöglicht dem Arbeitgeber die Umwidmung der steuerlich unbelasteten Mittel in dem Grunde nach lohnsteuerpflichtige Arbeitgeberbeiträge zur Altersvorsorge der Arbeitnehmer. Diese Regelungslücke könnte dadurch geschlossen werden, dass § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 erster Teilsatz EStG – der Intention der zugrunde liegenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes folgend – nur noch auf die zur Sicherung der Versorgungszusage vorgeschriebene erstmalige Bildung oder Erhöhung der Solvabilitätsspanne verweist.

§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 EStG könnte wie folgt gefasst werden:

„Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören auch Sonderzahlungen, die der Arbeitgeber neben den laufenden Beiträgen und Zuwendungen an eine solche Versorgungseinrichtung leistet, mit Ausnahme der Zahlungen des Arbeitgebers zur erstmaligen Bildung oder Erhöhung der nach den §§ 53c und 114 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgeschriebenen Solvabilitätsspanne, Zahlungen des Arbeitgebers in der Rentenbezugszeit nach § 112 Absatz 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder Sanierungsgelder; Sonderzahlungen des Arbeitgebers sind insbesondere Zahlungen an eine Pensionskasse anlässlich

- a) seines Ausscheidens aus einer nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung oder
- b) des Wechsels von einer nicht im Wege der Kapitaldeckung zu einer anderen nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung.“

8. Zu Artikel 2 Nummer 11 (§ 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die allgemeine Anwendungsregelung des § 52 Absatz 1 EStG für die Änderung im § 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG gelten soll.

Begründung:

Mitteilungspflichtige haben nach der bisherigen Regelung in § 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG u. a. Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 5 (Sätze 1 bis 6) EStG zu übermitteln.

Der Gesetzentwurf sieht in § 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG – nach der allgemeinen Anwendungsregelung des § 52 Absatz 1 EStG – ab dem Veranlagungszeitraum 2014 hinsichtlich der Leistungen nach § 22 Nummer 5 EStG lediglich noch die Datenübermittlung in den Fällen der Sätze 1 bis 3 vor.

Nach der Gesetzesbegründung¹ stellt die zentrale Stelle den Auflösungs- oder Verminderungsbetrag nach § 92b Absatz 3 EStG fest, so dass ihr damit die zu versteuernden Beträge bekannt sind und eine gesonderte Meldung der Anbieter entbehrlich ist.

Dem Grunde nach ist dieses Vorhaben zu begrüßen. Es ist allerdings fraglich, ob für diese Änderung die allgemeine Anwendungsregelung des § 52 Absatz 1 EStG (ab Veranlagungszeitraum 2014) gelten sollte.

Rentenbezugsmitteilungen sind nach § 22a Absatz 1 Satz 1 EStG bis zum 1. März des Jahres, das auf das Jahr des Leistungsbezugs folgt, zu übermitteln. Das fristgerechte Vorliegen der Daten ist für einen reibungslosen Ablauf des Veranlagungsverfahrens von erheblicher Bedeutung.

Es sollte daher eingehend geprüft werden, ob die erforderliche automationstechnische Unterstützung zur fristgerechten Bereitstellung der bei der ZfA vorliegenden Daten nach § 22 Nummer 5 Satz 4 bis 6 EStG für den Veranlagungszeitraum 2014 (bis 01.03.2015) gewährleistet werden kann. Erfahrungsgemäß gestalten sich die Vorlaufzeiten für entsprechende neue Verfahren als äußerst zeitintensiv. Im Zweifelsfall sollte für § 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG eine von der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG abweichende Regelung (Anwendung für Veranlagungszeiträume ab 2015) getroffen werden.

9. Zu Artikel 2 Nummer 13a – neu – und 33 (§ 26a Absatz 2 Satz 2 und § 52 Absatz 31a – neu – EStG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 13 ist folgende Nummer 13a einzufügen:

„13a. § 26a Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf übereinstimmenden Antrag der Ehegatten wird die Summe der den Ehegatten zustehenden steuerlichen Abzugsbeträge und Steuerermäßigungen der in Satz 1 genannten Aufwendungen bei jedem Ehegatten zur Hälfte abgezogen.““

b) In Nummer 33 ist in § 52 nach Absatz 31 folgender Absatz 31a einzufügen:

„(31a) § 26a Absatz 2 Satz 2 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist ab dem Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.“

Begründung:Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)Zu Nummer 13a – neu – (§ 26a Absatz 2 Satz 2 EStG)

Bei der Einzelveranlagung von Ehegatten werden nach geltender Rechtslage ab dem Veranlagungszeitraum 2013 Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung nach § 35a EStG demjenigen Ehegatten zugerechnet, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat. Auf übereinstimmenden Antrag der Ehegatten werden sie jeweils zur Hälfte abgezogen. Mit der Regelung wird entsprechend der bisherigen Verwaltungsauffassung klargestellt, dass nur ein einziges für die zusammengefassten Aufwandsarten einheitlich auszuübendes Wahlrecht besteht. Zudem soll verdeutlicht werden, dass bei einem Antrag auf hälftige Aufteilung nicht die Aufwendungen, sondern die Abzugsbeträge (steuerlich abziehbare Werte unter Berücksichtigung evtl. Höchstbeträge usw.) und die Steuerermäßigung nach § 35a EStG aufzuteilen sind.

¹ redaktioneller Hinweis:

In der Gesetzesbegründung ist Nummer 11 mit „§ 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ anstatt mit „§ 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ überschrieben.

Zu Nummer 33 (§ 52 Absatz 31a – neu – EStG)

Die Änderung entspricht der bestehenden Verwaltungsauffassung zu § 26a EStG, daher ist die Anwendung der Regelung bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2013 vorgesehen.

10. Zu Artikel 2 Nummer 14 (§ 32 Absatz 6 EStG)

Artikel 2 Nummer 14 ist wie folgt zu fassen:

„14. § 32 wird wie folgt geändert:

a) ... (wie Regierungsentwurf)

b) In Absatz 6 Satz 7 werden die Wörter „in denen“ durch die Wörter „für die“ ersetzt.“

Begründung:

Es handelt sich um eine klarstellende redaktionelle Änderung, die der Verwaltungsauffassung entspricht (siehe BMF-Schreiben vom 28. Juni 2013, BStBl I 2013 S. 845).

11. Zu Artikel 2 Nummer 24 (§ 41c Absatz 3 EStG)

In Artikel 2 Nummer 24 sind die den § 41c Absatz 3 anzufügenden Sätze wie folgt zu fassen:

„Abweichend von Satz 1 ist bei Beträgen, die sich der Arbeitnehmer ohne vertraglichen Anspruch gegen den Willen des Arbeitgebers verschafft hat und für die Lohnsteuer einbehalten wurde, eine Änderung der einzubehaltenden und zu übernehmenden Lohnsteuer (§ 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) nach § 164 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung auch nach der Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung zulässig. In diesem Fall hat der Arbeitgeber die bereits übermittelte oder ausgestellte Lohnsteuerbescheinigung zu berichtigen und sie als geändert gekennzeichnet an die Finanzverwaltung zu übermitteln; § 41b Absatz 1 gilt entsprechend. Der Arbeitgeber hat seinen Antrag zu begründen und die Lohnsteuer-Anmeldung (§ 41a Absatz 1 Satz 1) zu berichtigen.“

Begründung:

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung geht über die Vorgaben der Rechtsprechung hinaus, ist zu weitgehend und führt damit zu Rechtsunsicherheit sowie Mehraufwand.

Die Anpassung darf nicht dazu führen, dass Änderungen der Rechtsprechung bzw. der Verwaltungsauffassung zu Gunsten des Arbeitnehmers grundsätzlich zu einer nachträglichen Änderung des Lohnsteuerabzugs (also nach Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung) genutzt werden. Im Ergebnis führt dies dazu, dass Arbeitgeber bereits aus arbeitsrechtlichen Gründen diese Möglichkeit der jederzeitigen Änderung der Lohnsteuerbescheinigung stets nutzen werden.

Die im Regierungsentwurf enthaltene Formulierung bedarf daher der Überarbeitung, denn weder ihr noch der Begründung ist zu entnehmen, dass in diesen Fällen keine Änderung des bisherigen Lohnsteuerabzugs erfolgen darf.

Eine derartige Änderung würde mit einer grundlegenden Abkehr von der bisherigen Systematik einhergehen, die Rechtssicherheit im Verfahren hinauszögern sowie den Verfahrensaufwand erhöhen.

In dem zum BFH-Urteil vom 13. November 2012 – VI R 38/11 – (BStBl 2013 II S. 929) ergangenen BMF-Schreiben vom 7. November 2013 (BStBl I S. 1474) wird ausgeführt, dass eine Änderung von Lohnsteuer-Anmeldungen und von Lohnsteuerfestsetzungen nur in Fallgestaltungen zulässig ist, die mit dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Sachverhalt vergleichbar sind. Eine vergleichbare Fallgestaltung liegt danach nur vor, wenn sich der Arbeitnehmer die Beträge, für die Lohnsteuer einbehalten worden ist, ohne vertraglichen Anspruch gegen den Willen des Arbeitgebers verschafft hat. Im entschiedenen Urteilsfall des BFH handelte es sich um Leistungen, die sich der Arbeitnehmer durch Unterschlagung verschafft hatte.

Es reicht somit aus, die bislang im BMF-Schreiben vom 7. November 2013 (BStBl I S. 1474) vertretene Verwaltungsauffassung gesetzgeberisch umzusetzen.

12. Zu Artikel 2 Nummer 30 (§ 46 EStG)

Artikel 20 Nummer 01 – neu – (§ 70 Satz 1 EStDV)

a) Artikel 2 Nummer 30 ist wie folgt zu fassen:

„30. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 ... (wie Regierungsentwurf)

- b) In Absatz 3 Satz 1 und in Absatz 5 werden jeweils nach den Wörtern „nicht vorgenommen worden ist“ die Wörter „und die nicht nach § 32d Absatz 6 der tariflichen Einkommensteuer unterworfen wurden“ eingefügt.“
- b) In Artikel 20 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. § 70 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Betragen in den Fällen des § 46 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 des Gesetzes die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist und die nicht nach § 32d Absatz 6 der tariflichen Einkommensteuer unterworfen wurden, insgesamt mehr als 410 Euro, so ist vom Einkommen der Betrag abzuziehen, um den die bezeichneten Einkünfte, vermindert um den auf sie entfallenden Altersentlastungsbetrag (§ 24a des Gesetzes) und den nach § 13 Absatz 3 des Gesetzes zu berücksichtigenden Betrag, niedriger als 820 Euro sind (Härteausgleichsbetrag).““

Begründung:

Die mit § 46 Absatz 3 EStG aus Vereinfachungsgründen beabsichtigte Nichterfassung von „Bagatell-Nebeneinkünften“ führt im Bereich der Kapitaleinkünfte zu dem absurden Ergebnis, dass Einkünfte bei der Veranlagung außer Ansatz bleiben, die eigentlich mit dem Ziel eines steuerlich günstigeren Ergebnisses einbezogen werden sollen. Hierdurch entstehen zusätzliche Anreize für Günstigerprüfungen zur Abgeltungssteuer und ein faktisch „zweiter Sparer-Freibetrag“ für Arbeitnehmer (siehe Mandler in Der Betrieb, Nr. 47 vom 22. November 2013).

Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen diese Anreize beseitigt werden.

Inkrafttreten:

Über die im Gesetzentwurf enthaltene Anwendungsvorschrift des § 52 Absatz 1 EStG gilt die Änderung ab dem Veranlagungszeitraum 2014.

13. Zu Artikel 2 nach Nummer 32 (§ 50i EStG)

Der Bundesrat bittet zu prüfen, inwieweit § 50i des Einkommensteuergesetzes ergänzt werden kann, um sicherzustellen, dass als Übertragung oder Überführung von Anteilen im Sinne des § 17 EStG in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft auch die Gewährung neuer Anteile an die Personengesellschaft im Rahmen der Einbringung eines Betriebs oder Teilbetriebs dieser Personengesellschaft in eine Körperschaft nach § 20 des Umwandlungssteuergesetzes gilt, wenn die Personengesellschaft nach der Einbringung als Personengesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 3 weiterhin fortbesteht.

Begründung:

Es ist umstritten, ob § 50i EStG in seiner gegenwärtigen Fassung den Fall der Einbringung des gewerblichen Betriebs einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft einschließt. Aus der Begründung zum Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Jahressteuergesetz 2013 ist ersichtlich, dass dieser Sachverhalt (vgl. BR-Drucks. 139/13 (Beschluss)) mit erfasst sein sollte.

Es geht um Fälle der Einbringung eines gewerblichen Betriebs einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft bei Vorhandensein von im DBA-Ausland ansässigen Gesellschaftern. Die Personengesellschaft erhält im Gegenzug für das eingebrachte Betriebsvermögen neue Anteile an der Kapitalgesellschaft und wird dadurch regelmäßig zu einer nur noch gewerblich geprägten Personengesellschaft, weil das bloße Halten der Gesellschaftsanteile keine originär gewerbliche Tätigkeit mehr darstellt. Nach alter Verwaltungsauffassung kam es in diesem Fall auch in Bezug auf die im DBA-Ausland ansässigen Gesellschafter nicht zur Entstrickung, weil das deutsche abkommensrechtliche Besteuerungsrecht weiterhin als gesichert erschien.

Durch die Nichterfassung dieses Tatbestandes könnte sich für diese Fälle Folgendes ergeben: Einerseits könnten, soweit noch keine bestandskräftige Steuerfestsetzung erfolgte, die erhaltenen Anteile ohne Gewinnrealisierung „entstrickt“ werden, falls Vertrauenstatbestände einer Entstrickung nicht entgegenstehen. Andererseits würde für alle bestandskräftigen Fälle die Besteuerung eines späteren Veräußerungsgewinns entfallen.

Hierdurch könnten sich erhebliche Steuerausfälle ergeben. Dies sollte durch eine Gesetzesänderung vermieden werden.

14. Zu Artikel 2 nach Nummer 32 (§ 50i EStG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass der Grundge-

danke des § 50i EStG nicht dadurch umgangen wird, dass durch eine einem Wegzug nachfolgende Umwandlung, Einbringung, Überführung eines Wirtschaftsguts oder Beteiligung in ein anderes Betriebsvermögen oder Anreicherung um originäre gewerbliche Tätigkeiten die deutschen Entstrickungsregelungen ins Leere laufen.

Begründung:

Das Konzept des § 50i EStG der Sicherstellung der inländischen Besteuerung bei einer Veräußerung oder Entnahme soll auch nicht umgangen werden können, indem z. B. der Veräußerungspreis oder Entnahmewert aufgrund einer Umwandlung bzw. Einbringung oder einer Übertragung bzw. Überführung nur mit dem Buchwert angesetzt wird. Bei einer Mehrfachumwandlung mit einer ausländischen Kapitalgesellschaft als Endanteilseigner ist es derzeit möglich die Besteuerung der in Deutschland ursprünglich nach § 6 AStG steuerverhafteten stillen Reserven abschließend zu verhindern. Daher sollte sichergestellt werden, dass in den Fällen der nachfolgenden Umwandlung, Einbringung, Überführung von Wirtschaftsgütern oder Beteiligungen sowie einer Anreicherung keine Buchwertübertragungen für Wirtschaftsgüter und Anteile im Sinne des § 50i EStG möglich sind.

Durch solche Gestaltungen könnten sich derzeit erhebliche Steuerausfälle ergeben. Dies sollte durch eine Gesetzesänderung vermieden werden. Der Bundesrat sieht hier einen dringenden Handlungsbedarf auch vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Rückwirkungsverbot.

15. Zu Artikel 2 Nummer 33 und 34 (§§ 52 und 52a EStG)

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob im weiteren Gesetzgebungsverfahren die im Gesetzentwurf vorgesehene Neufassung der Anwendungsregelungen des Einkommensteuergesetzes zunächst zurückgestellt und einer eingehenderen Prüfung unterzogen werden kann.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt die Absicht, durch eine Neufassung der Anwendungsregelungen des Einkommensteuergesetzes die Rechtsanwendung zu vereinfachen und die gesetzlichen Regelungen übersichtlicher zu gestalten.

Es bestehen jedoch Zweifel, ob durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Neufassung des § 52 EStG und den Verzicht auf § 52a EStG a. F. nicht Anwendungsvorschriften entfallen, für die auch zukünftig noch Bedarf besteht. Für die umfangreichen Änderungen steht im Rahmen der Möglichkeit der Stellungnahme des Bundesrates nur ein begrenzter Zeitrahmen zur Prüfung zur Verfügung. Bei einer derartigen komplexen Änderung in vielen Einzelbereichen sollte sichergestellt werden, dass es nicht zu einem vorzeitigen Wegfall von noch notwendigen Regelungen kommt. Hierfür ist eine eingehendere Prüfung erforderlich. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sollte daher die Änderung der Anwendungsvorschriften zurückgestellt werden. Bei einem zu erwartenden weiteren steuerrechtlichen Gesetzgebungsverfahren im Laufe des Jahres sollte das Vorhaben dann wieder aufgegriffen werden.

16. Zu Artikel 3 Nummer 7a – neu – (§ 44a Absatz 4 EStG)

Artikel 11 Nummer 01 – neu – und 6 – neu – (§ 7 Absatz 6 und § 22 Absatz 6 – neu – InvStG)

a) In Artikel 3 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

„7a In § 44a wird dem Absatz 4 folgender Satz angefügt:

„Die Voraussetzungen des Satzes 6 hat der Gläubiger durch eine Bescheinigung nachzuweisen, die auf Antrag vom Bundeszentralamt für Steuer ausgestellt wird und deren Geltungsdauer auf höchstens drei Kalenderjahre beschränkt ist.““

b) Artikel 11 ist wie folgt zu ändern:

aa) Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. In § 7 Absatz 6 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz eingefügt:

„Die Voraussetzungen des Satzes 3 hat der Gläubiger durch eine Bescheinigung nachzuweisen, die auf Antrag vom Bundeszentralamt für Steuer ausgestellt wird und deren Geltungsdauer auf höchstens drei Kalenderjahre beschränkt ist.““

bb) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 6 einzufügen:

„6. Dem § 22 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 7 Absatz 6 Satz 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2014 zufließen.““

Begründung:

Zu Artikel 3 Nummer 7a – neu – (§ 44a Absatz 4 EStG)

Erzielt eine Pensionskasse aus einem EU-/EWR-Staat bestimmte inländische Kapitalerträge, ist von einem Kapitalertragsteuerabzug abzusehen, wenn diese ausländische Körperschaft die Tatbestandsmerkmale des § 5 Absatz 1 Nummer 3 KStG erfüllt und somit einer inländischen steuerbefreiten Pensionskasse vergleichbar ist. Hierdurch wird die europarechtlich gebotene Gleichbehandlung von EU-/EWR-Pensionskassen sichergestellt. Die materiellen Regelungen wurden durch das Jahressteuergesetz 2010 in § 44a Absatz 4 Satz 6 EStG und durch das OGAW-IV-UmsG in § 7 Absatz 6 Satz 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) aufgenommen.

Es hat sich gezeigt, dass noch Regelungsbedarf besteht hinsichtlich des Verfahrens, um diese Steuerfreistellung umzusetzen. Bei inländischen steuerbefreiten Pensionskassen ist bereits derzeit Voraussetzung für das Absehen vom Steuerabzug, dass dem zum Steuerabzug Verpflichteten eine Freistellungsbescheinigung vorgelegt wird. Diese ist durch das zuständige Finanzamt auszustellen (§ 44a Absatz 4 Satz 3 EStG). Für die EU-/EWR-Pensionskassen wird mit dieser Gesetzesänderung ein entsprechendes Bescheinigungsverfahren eingeführt. Hierfür wird eine zentrale Zuständigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern geschaffen. Mit Hilfe dieser Bescheinigung können die zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer verpflichteten Personen rechtssicher feststellen, ob die Voraussetzungen für eine Abstandnahme vom Steuerabzug vorliegen. Eine bundesweit einheitliche Handhabung ist hierdurch sichergestellt.

Für Erstattungen im Sinne des § 7 Absatz 6 Satz 3 InvStG ist eine gleichlautende Regelung vorgesehen (vgl. Änderung des § 7 Absatz 6 Satz 4 InvStG).

Der Bundesrat hatte bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2013 eine entsprechende Zentralzuständigkeit gefordert (vgl. BR-Drs. 302/12 (Beschluss)).

Zu Artikel 11 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (Artikel 11 Nummer 01 – § 7 Absatz 6 Satz 4 – neu – InvStG)

Es wird auf die Begründung zu § 44a Absatz 4 Satz 7 EStG verwiesen (Einführung einer Bescheinigungspflicht für EU-/EWR-Pensionskassen für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs).

Zu Nummer 2 (Artikel 11 Nummer 6 – § 22 Absatz 6 – neu – InvStG)

Der neue § 7 Absatz 6 Satz 4 InvStG ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 zufließen.

17. Zu Artikel 4 Nummer 1 und 5 (Inhaltsübersicht und § 26 KStG)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist die Angabe zu § 26 wie folgt zu fassen:

„§ 26 Anrechnung ausländischer Steuern und andere Steuerermäßigungen bei ausländischen Einkunftsteilen“

b) In Nummer 5 ist § 26 wie folgt zu ändern:

aa) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Anrechnung ausländischer Steuern und andere Steuerermäßigungen bei ausländischen Einkunftsteilen“

bb) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Für die Anrechnung einer der deutschen Körperschaftsteuer entsprechenden ausländischen Steuer auf die deutsche Körperschaftsteuer und für die Berücksichtigung anderer Steuerermäßigungen bei ausländischen Einkunftsteilen gelten vorbehaltlich des Satzes 2 und des Absatzes 2 die folgenden Bestimmungen entsprechend.“

Begründung:

Zu Artikel 4 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Der Wortlaut der Angabe zu § 26 KStG bringt den Umfang des Regelungsgehalts der Vorschrift nicht

hinlänglich genug zum Ausdruck. Die vorgeschlagene Ergänzung stellt dies sicher.

Zu Nummer 2 Buchstaben a und b (Überschrift und Einleitungssatz in Absatz 1)

Die vorgeschlagenen Änderungen zur Überschrift der Vorschrift und dem Einleitungssatz in Absatz 1 stellen sicher, dass sämtliche im Ertragssteuerrecht vorgesehenen Steuerermäßigungen bei ausländischen Einkunftsteilen auch im Anwendungsbereich des § 26 KStG gelten.

18. Zu Artikel 4 Nummer 2a – neu – (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 KStG)

Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Nummer 2 GewStG)

a) In Artikel 4 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a In § 5 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt“ durch die Wörter „Hamburgische Investitions- und Förderbank“ ersetzt.“

b) In Artikel 5 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt“ durch die Wörter „Hamburgische Investitions- und Förderbank“ ersetzt.

b) Nummer 20 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil ... (wie Regierungsentwurf)

bb) In Buchstabe d ... (wie Regierungsentwurf)

cc) Nach Buchstabe d ... (wie Regierungsentwurf)“

Begründung:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes und in § 3 Nummer 2 des Gewerbesteuergesetzes ist derzeit unter anderem die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt von der Körperschaftsteuer befreit. Die „Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt“ wurde jedoch zum 1. August 2013 in die „Hamburgische Investitions- und Förderbank“ umbenannt. Diese Umfirmierung ist auch im Körperschaftsteuergesetz und Gewerbesteuergesetz nachzuvollziehen.

19. Zu Artikel 4 Nummer 8 (§ 34 Absatz 5a – neu – KStG)

In Artikel 4 Nummer 8 ist in § 34 nach Absatz 5 folgender Absatz 5a einzufügen:

„(5a) § 17 Satz 2 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) ist erstmals auf Gewinnabführungsverträge anzuwenden, die nach dem 26. Februar 2013 abgeschlossen oder geändert werden.“

Begründung:

Die im Rahmen des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.02.2013 (BGBl. I S. 285) vorgenommene Änderung des § 17 Satz 2 Nummer 2 KStG soll – so die Regelung des § 34 Absatz 10b Satz 1 KStG a. F. – nur für Gewinnabführungsverträge gelten, die nach dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes (d. h. ab 27.02.2013) abgeschlossen oder geändert werden. Altverträge, die nicht den Anforderungen des § 17 Satz 2 Nummer 2 KStG in der bis 26. Februar 2013 geltenden Fassung entsprochen haben, können bis 31.12.2014 geheilt werden (§ 34 Absatz 10b Satz 2 bis 4 KStG a. F.).

Dagegen müssen Altverträge, die den Anforderungen des § 17 Satz 2 Nummer 2 KStG in der bis 26. Februar 2013 geltenden Fassung genügen, nicht angepasst werden. Unternehmen können daher auf eigenes Risiko auch die bisherigen Verweise auf § 302 AktG fortführen, wenn sie nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen wollen, den dynamischen Verweis bis zum 31. Dezember 2014 aufzunehmen (vgl. auch Bericht des Finanzausschusses des Bundestages BT-Drs. 17/11217).

Durch die ersatzlose Streichung des § 34 Absatz 10b KStG a. F. würde die Neuregelung des § 17 Satz 2 Nummer 2 KStG ab dem Veranlagungszeitraum 2015 generell auch für Altverträge gelten, die dann um einen dynamischen Verweis auf § 302 AktG ergänzt werden müssten. Eine materiell-rechtliche Änderung der zeitlichen Anwendungsvorschriften soll mit der Neufassung des § 34 KStG nicht verbunden sein, so dass der bisherige § 34 Absatz 10b Satz 1 KStG a. F. für Veranlagungszeiträume ab 2015 weiterhin erforderlich ist.

20. Zu Artikel 7 Nummer 01 – neu – (§ 3a Absatz 4 UStG)

In Artikel 7 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. § 3a Absatz 4 Satz 2 Nummer 6 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- „a) Bank- und Finanzumsätze, insbesondere der in § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis h bezeichneten Art und die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten, sowie Versicherungsumsätze der in § 4 Nummer 10 bezeichneten Art,““

Begründung:

§ 3a Absatz 4 Satz 1 UStG regelt den Ort der in Satz 2 der Vorschrift genannten Dienstleistungen an im Drittlandgebiet ansässige Nichtunternehmer am Sitz oder Wohnsitz des Leistungsempfängers. Hierunter fielen bislang u. a. bestimmte Bank- und Versicherungsumsätze, soweit diese in § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis h und Nummer 10 genannt sind, unabhängig davon, ob sie steuerfrei oder steuerpflichtig sind. Der EuGH hat aber im Urteil vom 19.07.2012, C-44/11, entschieden, dass diese Ortsregelung, die auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe e MwStSystRL beruht, nicht auf die vorgenannten Umsätze beschränkt ist, sondern darüber hinaus weitere Bank- und Finanzdienstleistungen umfasst, soweit diese von einer Bank getätigt oder als Finanzumsätze anzusehen sind, wie z. B. die Vermögensverwaltung mit Wertpapieren. Mit der Neuregelung wird der Anwendungsbereich der Ortsregelung entsprechend dem EuGH-Urteil auf Finanzdienstleistungen erweitert, die von Banken erbracht oder als Finanzdienstleistungen anzusehen sind.

21. Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 13b Absatz 2 Nummer 10 UStG)

Artikel 23 Absatz 3a – neu – (Inkrafttreten)

- a) Artikel 7 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. § 13b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und Spielkonsolen sowie von integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand, wenn die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5 000 Euro beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt.“

- b) In Absatz 7 Satz 5 werden die Wörter ... (wie Regierungsentwurf)“

- b) In Artikel 23 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

„(3a) Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe a tritt mit Beginn des dritten Monats nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Nach dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift ist bei steuerpflichtigen Lieferungen von Mobilfunkgeräten sowie von integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand der Leistungsempfänger Steuerschuldner. Voraussetzung ist, dass die Summe der für die Lieferung in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5 000 Euro beträgt. Nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt.

Bei steuerpflichtigen Lieferungen von Tablet-Computern und Spielkonsolen ist bislang der leistende Unternehmer nach § 13a Absatz 1 Nummer 1 UStG Steuerschuldner. Für diese Lieferungen wird durch die Änderung unter den genannten Voraussetzungen ebenfalls der Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn er Unternehmer ist.

Diese Erweiterung soll Umsatzsteuerausfälle verhindern. Bei diesen Lieferungen kann nicht sichergestellt werden, dass diese von den leistenden Unternehmern vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst werden, bzw. der Fiskus den Steueranspruch beim Leistenden realisieren kann. So haben Feststellungen insbesondere der obersten Finanzbehörden der Länder gezeigt, dass auch bei Lieferungen von Tablet-Computern und Spielkonsolen vielfach die Steuer dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt wird, dieser die in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer abzieht, der leistende Unternehmer aber die in Rechnung gestellte Steuer nicht an das Finanzamt abführt. Die Finanzämter konnten – in den meisten Fällen wegen Zahlungsunfähigkeit des leistenden Unternehmers – den Umsatzsteueranspruch nicht mehr durchsetzen. Dies wird bei einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vermieden.

Die Regelung beruht auf Artikel 199a Absatz 1 Buchstabe h der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie 2013/43/EU des Rates vom 22. Juli 2013 (Abl. EU 2013 Nr. L 201 vom 26. Juli 2013, Seite 4).

22. Zu Artikel 7 Nummer 3 und 10 – neu – (§ 13b Absatz 2 und 5 sowie Anlage 4 – neu – UStG) Artikel 23 Absatz 3a – neu – (Inkrafttreten)*

a) Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. § 13b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird am Ende der Nummer 10 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Lieferungen der in der Anlage 4 bezeichneten Gegenstände.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Angabe „9 und 10“ durch die Angabe „9 bis 11“ ersetzt.

bb) Nach Satz 7 wird folgender neuer Satz 8 angefügt:

„Die Sätze 1 bis 7 gelten nicht, wenn ein in Absatz 2 Nummer 2, 7 oder 9 bis 11 genannter Gegenstand von dem Unternehmer, der die Lieferung bewirkt, unter den Voraussetzungen des § 25a geliefert wird.“

c) In Absatz 7 Satz 5 werden die Wörter ... (wie Regierungsentwurf)“

bb) Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 10 einzufügen:

„10. Nach der Anlage 3 wird folgende Anlage 4 angefügt:

„Anlage 4

(zu § 13b Absatz 2 Nummer 11)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
1	Selen	Unterposition 2804 9000
2	Silber, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	Positionen 7106 und 7107
3	Gold, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver, zu nicht monetären Zwecken; Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	Unterpositionen 7108 11 00, 7108 12 00 und 7108 13; Unterposition 7109 00 00
4	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	Position 7110 und Unterposition 7111 00 00
5	Roheisen oder Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen; Körner und Pulver aus Roheisen oder Spiegeleisen, Eisen oder Stahl; Eisen- und Stahlerzeugnisse	Positionen 7201, 7205, 7206 bis 7229
6	Nicht raffiniertes Kupfer und Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren; raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform; Kupferlegierungen; Pulver und Flitter aus Kupfer; Stangen (Stäbe) und Profile aus Kupfer; Draht aus Kupfer; Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von	Unterposition 7402 00 00, Position 7403, Unterposition 7405 00 00 und Position 7406; Position

* Bei Annahme von Ziffer 21 und Ziffer 22 sind Artikel 7 Nummer 3 und Artikel 23 Absatz 3a redaktionell zusammenzuführen.

	mehr als 0,15 mm; Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (...), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	7407, Position 7408, Position 7409, Position 7410
7	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Pulver und Flitter aus Nickel; Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Nickel; Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel	Positionen 7501, 7502, Unterposition 7504 00 00; Positionen 7505 und 7506
8	Aluminium in Rohform; Pulver und Flitter, aus Aluminium; Stangen (Stäbe) und Profile aus Aluminium; Draht aus Aluminium; Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm; Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (...) mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	Positionen 7601, 7603 bis 7607
9	Blei in Rohform; Pulver und Flitter, aus Blei; Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	Position 7801; Position 7804
10	Zink in Rohform; Staub, Pulver und Flitter, aus Zink; Stangen (Stäbe), Profile und Draht aus Zink; Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	Positionen 7901, 7903 bis 7905
11	Zinn in Rohform; Stangen (Stäbe), Profile und Draht aus Zinn; Bleche und Bänder, aus Zinn, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	Position 8001, Unterpositionen 8003 00 00 und 8007 0010
12	Andere unedle Metalle (einschließlich Stangen (Stäbe), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien), ausgenommen andere Waren daraus und Abfälle und Schrott	aus Positionen 8101 bis 8112
13	Cermets, ausgenommen Waren daraus und Abfälle und Schrott	Position 8113

“““

b) In Artikel 23 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

„(3a) Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe a und b tritt mit Beginn des dritten Monats nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Zu Absatz 2 Nummer 11

Die Änderung beruht auf der Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gemäß § 13b Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz UStG (siehe unten). Entsprechend der Systematik des § 13b UStG wird die in § 13b Absatz 2 UStG enthaltene Aufzählung der Umsätze, für die der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, um die Lieferung von Edelmetallen und unedlen Metallen erweitert.

Zu Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz

Bislang ist bei steuerpflichtigen Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen der leistende Unternehmer nach § 13a Absatz 1 Nummer 1 UStG Steuerschuldner. Für diese Lieferungen wird durch die Neuregelung der Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn er Unternehmer ist.

Ziel dieser Erweiterung ist, Umsatzsteuerausfälle zu verhindern, die dadurch eintreten, dass bei diesen Leistungen nicht sichergestellt werden kann, dass diese von den leistenden Unternehmern vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst werden, bzw. der Fiskus den Steueranspruch beim Leistenden realisieren kann. So haben Feststellungen insbesondere der obersten Finanzbehörden der Länder gezeigt, dass auch bei Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen vielfach die Steuer dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt wird, dieser die in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer abzieht, der leistende Unternehmer aber die in Rechnung gestellte Steuer nicht an das Finanzamt abführt.

Die Finanzämter konnten – in den meisten Fällen wegen Zahlungsunfähigkeit des leistenden Unternehmers – den Umsatzsteueranspruch nicht mehr durchsetzen. Dies wird bei einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vermieden.

Werden Edelmetalle oder unedle Metalle geliefert, für die der liefernde Unternehmer die Differenzbesteuerung anwendet, bleibt er – wie bisher – Steuerschuldner. Eine Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ist in diesen Fällen schon deshalb nicht sachgerecht, weil es dem Leistungsempfänger nicht möglich ist, die Bemessungsgrundlage (= Differenz zwischen Verkaufspreis und Einkaufspreis des liefernden Unternehmers) ohne Mithilfe des leistenden Unternehmers zweifelsfrei zu ermitteln.

Die Regelung beruht auf Artikel 199a Absatz 1 Buchstabe j der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie in der Fassung von Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie 2013/43/EU vom 22. Juli 2013 (ABL. EU 2013 Nr. L 201 vom 26. Juli 2013, Seite 4).

Zu Absatz 5 Satz 8

Durch den neuen Satz 8 wird klargestellt, dass bei Lieferungen von in Absatz 2 Nummern 2, 7 und 9 bis 11 genannten Gegenständen, wie Lieferungen von Schrott, Altmetallen und Abfall oder Lieferungen von Edelmetallen oder unedlen Metallen, für die die Voraussetzungen der Differenzbesteuerung nach § 25a UStG vorliegen und bei denen Unternehmer diese Regelung auch anwendet, der Leistungsempfänger nicht Steuerschuldner wird. Die Anwendung der Steuerschuldnerschaft ist für den Leistungsempfänger in diesen Fällen de facto nicht möglich, weil er regelmäßig den Einkaufspreis der an ihn gelieferten Gegenstände nicht kennt und so die Bemessungsgrundlage für die Umsatzbesteuerung nicht ermitteln kann.

Die Regelung beruht auf Artikel 198 Absatz 2, Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe d und e und Artikel 199a Absatz 1 Buchstabe c, d und j der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie in der Fassung von Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie 2013/43/EU vom 22. Juli 2013 (ABL. EU 2013 Nr. L 201 vom 26. Juli 2013, Seite 4).

Zu Anlage 4 zu § 13b Absatz 2 Nummer 11

Die neue Anlage 4 enthält die Gegenstände, für deren Lieferungen der Leistungsempfänger nach § 13b Absatz 2 Nummer 11 und Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz Steuerschuldner wird, wenn er ein Unternehmer ist. Es handelt sich hierbei um edle und unedle Metalle.

Die Abgrenzung beruht auf Artikel 199a Absatz 1 Buchstabe j der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie in der Fassung von Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie 2013/43/EU vom 22. Juli 2013 (ABL. EU 2013 Nr. L 201 vom 26. Juli 2013, Seite 4).

23. Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 13b Absatz 5 und 5a bis 5d – neu – UStG)
Artikel 23 Absatz 3a – neu – (Inkrafttreten)*

- a) Artikel 7 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. § 13b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden die bisherigen Sätze 2 und 5 bis 7 gestrichen.

- b) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 5a bis 5d eingefügt:

„(5a) In den in Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er Unternehmer ist, der Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 Satz 1 nachhaltig erbringt oder wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig eigene Grundstücke zum Zweck des Verkaufs bebaut. Die Nachhaltigkeit liegt vor, wenn zumindest 10 Prozent der steuerbaren und nicht steuerbaren Umsätze des Unternehmers Leistungen im Sinne des Satzes 1 sind. Auf Antrag bescheinigt das Finanzamt das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2. Verwendet der Leistungsempfänger diese Bescheinigung gegenüber dem leistenden Unternehmer, ist er als Leistungsempfänger Steuerschuldner, auch wenn er tatsächlich die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt. Der Leistungsempfänger schuldet auch dann die Steuer, wenn er die an ihn erbrachte Leistung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 Satz 1 nicht unmittelbar für eine von ihm erbrachte Leistung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 Satz 1 verwendet.“

* Bei Annahme von Ziffer 23 und mindestens eine der Ziffern 21 und 22 sind Artikel 7 Nummer 3 und Artikel 23 Absatz 3a redaktionell zusammenzuführen.

(5b) In den in Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, der Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 8 Satz 1 nachhaltig erbringt; Absatz 5a Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Der Leistungsempfänger schuldet auch dann die Steuer, wenn er die an ihn erbrachte Leistung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 8 Satz 1 nicht unmittelbar für eine von ihm erbrachte Leistung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 8 Satz 1 verwendet.

(5c) Die Absätze 5, 5a und 5b gelten auch, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird. Die Absätze 5, 5a und 5b sowie Satz 1 gelten nicht, wenn bei dem Unternehmer, der die Umsätze ausführt, die Steuer nach § 19 Absatz 1 nicht erhoben wird.“

(5d) Haben Leistungsempfänger und leistender Unternehmer übereinstimmend § 13b Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5a, §13b Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b, Nummer 7, Nummer 9 und 10 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 2 und 3 oder § 13b Absatz 2 Nummer 8 in Verbindung mit Absatz 5b angewandt, obwohl die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, so gilt der Leistungsempfänger als Steuerschuldner.“

c) In Absatz 7 Satz 5 werden die Wörter ... (wie Regierungsentwurf)“

b) In Artikel 23 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

„(3a) Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe a und b tritt mit Beginn des dritten Monats nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Zu Artikel 7 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a (Absatz 5)

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 UStG wird in dem neuen Absatz 5a der Vorschrift und die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 UStG in dem neuen Absatz 5b der Vorschrift geregelt. Außerdem werden die bisherigen Sätze 6 und 7 von § 13b Absatz 5 UStG in den neuen Absatz 5c der Vorschrift übernommen. Entsprechend können die bisherigen Sätze 2 und 5 bis 7 in § 13b Absatz 5 UStG entfallen.

Zu Buchstabe b (Absätze 5a bis 5c – neu -)

Absatz 5a

Bislang ist nach § 13b Absatz 5 Satz 2 UStG der Leistungsempfänger für Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (Bauleistungen), mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen (§ 13b Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 UStG), Steuerschuldner, wenn er ein Unternehmer ist, der selbst derartige Bauleistungen erbringt. Hierzu gehören auch die Leistungen eines Bauträgers (Unternehmer, der eigene Grundstücke zum Verkauf bebaut), soweit sie als Werklieferungen erbracht worden sind. Die Finanzverwaltung hat die Regelung bislang zur Vereinfachung für die beteiligten Unternehmer so ausgelegt, dass der Leistungsempfänger Bauleistungen nachhaltig erbringen muss. Als nachhaltige Erbringung von Bauleistungen galt nach Auffassung der Finanzverwaltung, dass der Unternehmer mindestens 10 Prozent seines Weltumsatzes als Bauleistungen erbracht hat. Außerdem war es – entsprechend dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift – unbeachtlich, für welche Zwecke der Leistungsempfänger die bezogene Bauleistung konkret verwendete.

Der BFH hat im Urteil vom 22. August 2013, V R 37/10 (BStBl 2014 II S. 128) entschieden, dass die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen nur in Betracht kommt, wenn der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Leistung selbst für eine – steuerpflichtige – Bauleistung verwendet. Auf die Höhe der vom Leistungsempfänger ausgeführten Bauleistungen kommt es nicht an. Zudem erbrachten Bauträger keine Werklieferungen. Folglich verwendeten sie nach Auffassung des BFH die Eingangleistung nicht für eine Bauleistung, mit der Folge, dass die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft in diesen Fällen nicht in Betracht kommt.

In der Praxis ist für den leistenden Unternehmer oftmals nicht erkennbar, ob ein Unternehmer, an den

Bauleistungen erbracht werden, tatsächlich ein Unternehmer ist, der solche Leistungen erbringt. Noch weniger kann der leistende Unternehmer wissen, ob der Leistungsempfänger die bezogene Bauleistung selbst für eine steuerpflichtige Bauleistung verwendet. Die Folge wären häufige und ungewollte Fehleinschätzungen und damit verbunden fehlerhafte Rechnungen und ggf. Risiken beim Vorsteuerabzug.

Ein derart weiter Anwendungsbereich der Regelung war vom Gesetzgeber bei Einführung der Vorschrift nicht gewollt. Wesentliche Intention des Gesetzgebers war seinerzeit, durch die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vor allem Umsatzsteuerausfälle im Verhältnis zwischen Unternehmer und Subunternehmer in der Baubranche zu vermeiden. Entsprechend war die Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers im Gesetzgebungsverfahren eingeengt worden. Steuerschuldner sollten nur solche Leistungsempfänger werden, die nachhaltig Bauleistungen erbringen. Anknüpfungspunkt waren darüber hinaus auch immer die Unternehmer, denen eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG erteilt worden war. Bei diesen Unternehmern wurde unterstellt, dass sie regelmäßig nachhaltig Bauleistungen erbringen.

Um diese negativen Folgen der BFH-Rechtsprechung in der Praxis zu vermeiden, wird durch den neuen Absatz 5a Satz 1 nunmehr eindeutig schon im Gesetz darauf abgestellt, dass der Leistungsempfänger nur dann Steuerschuldner für eine an ihn erbrachte Bauleistung ist, wenn er selbst nachhaltig Bauleistungen ausführt oder nachhaltig eigene Grundstücke veräußert, die er vorher bebaut hat. Ein Unternehmer soll nach Satz 2 dann nachhaltig Bauleistungen oder Bauträgerleistungen erbringen, wenn er zumindest 10 Prozent seines Weltumsatzes als Bauleistungen oder Bauträgerleistungen erbringt. Um dem leistenden Unternehmer den Nachweis zu erleichtern, dass sein Leistungsempfänger nachhaltig tätig wird, sieht Absatz 5a Satz 3 vor, dass die zuständige Finanzbehörde dem Leistungsempfänger eine Bescheinigung ausstellen kann, aus der sich die nachhaltige Tätigkeit des Unternehmers ergibt. Bei Erteilung dieser Bescheinigung wird aus Vereinfachungsgründen auf den Weltumsatz des Vorjahres abgestellt. Hat ein Unternehmer bisher keine Bauleistungen oder Bauträgerleistungen ausgeführt oder nimmt er seine Tätigkeit in diesem Bereich erst auf, ist § 13b UStG anzuwenden, wenn er nach außen erkennbar mit ersten Handlungen zur nachhaltigen Erbringung von Bauleistungen / Bauträgerleistungen begonnen hat und die Bauleistungen / Bauträgerleistungen voraussichtlich mehr als 10 Prozent des Weltumsatzes betragen werden. Eine entsprechende Regelung wäre nach der Gesetzesänderung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass aufzunehmen.

Die besondere Bescheinigung ist eine von der Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG abweichende gesonderte Bescheinigung. Sie wird zeitgleich mit der Gesetzesänderung herausgegeben. Um Rechtssicherheit für den leistenden Unternehmer als auch für den Leistungsempfänger zu erlangen, wird in Satz 4 geregelt, dass bei Verwendung der Bescheinigung die Steuerschuldnerschaft übergeht, auch wenn die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

Die vom BFH im o. a. Urteil vom 22. August 2013 aufgestellte zusätzliche Voraussetzung, dass der Leistungsempfänger seinerseits eine steuerpflichtige Bauleistung erbringen muss, würde den Leistungserbringer verpflichten, nicht nur zu ermitteln, ob der Leistungsempfänger überhaupt Bauleistungen erbringt. Zusätzlich müsste der Leistungsempfänger feststellen, wie der Leistungsempfänger die konkrete Leistung verwendet oder verwenden wird. Eine solche Einzelfallbetrachtung ist dem Leistungserbringer weder möglich noch zumutbar und würde den Grundsatz der Rechtssicherheit verletzen. So ist es insbesondere bei der Erstellung von Gebäuden für den leistenden Unternehmer nicht absehbar, ob der Leistungsempfänger die an diesen erbrachte Leistung für einen von vornherein steuerpflichtigen, einen nur auf Grund einer Option nach § 9 UStG steuerpflichtigen oder einen z. B. nach § 4 Nummer 9 Buchstabe a UStG steuerfreien Umsatz verwendet. Entsprechend wird durch den neuen Absatz 5a Satz 5 auch gesetzlich klargestellt, dass der Leistungsempfänger auch dann Steuerschuldner ist, wenn er die an ihn im Einzelfall erbrachte Dienstleistung nicht zur Ausführung einer Bauleistung verwendet.

Die Regelung beruht auf Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie.

Absatz 5b

Bislang ist nach § 13b Absatz 5 Satz 5 UStG der Leistungsempfänger für das Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen (§ 13b Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 UStG) Steuerschuldner, wenn er ein Unternehmer ist, der selbst derartige Reinigungsleistungen erbringt. Die Finanzverwaltung hat die Regelung ebenso wie bei Bauleistungen (vgl. Begründung zu Absatz 5a) zur Vereinfachung für die beteiligten Unternehmer so ausgelegt, dass der Leistungsempfänger derartige Leistungen nachhaltig erbringen muss. Als nachhaltige Erbringung von Gebäudereinigungsleistungen galt nach Auffassung der Finanzverwaltung,

dass der Unternehmer mindestens 10 Prozent seines Weltumsatzes als Gebäudereinigungsleistungen erbringen musste. Außerdem war es – entsprechend dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift – unbeachtlich, für welche Zwecke der Leistungsempfänger die bezogene Gebäudereinigungsleistung verwendete.

Auch wenn der BFH im Urteil vom 22. August 2013, V R 37/10 (BStBl 2014 II S. 128) lediglich entschieden hat, dass die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen nur in Betracht komme, wenn der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Leistung selbst für eine – steuerpflichtige – Bauleistung verwende und es auf die Höhe der vom Leistungsempfänger ausgeführten Bauleistungen nicht ankomme, hat die Rechtsprechung die zuvor beschriebenen Auswirkungen auf die Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Gebäudereinigungsleistungen übertragen. Entsprechend regelt nunmehr der neue Absatz 5b schon im Gesetz – entsprechend der Regelung für Bauleistungen im neuen Absatz 5a –, dass ein Unternehmer dann als Leistungsempfänger Steuerschuldner für an ihn erbrachte Gebäudereinigungsleistungen ist, wenn er selbst nachhaltig Gebäudereinigungsleistungen erbringt. Auch hier ist zur Erleichterung des Nachweises vorgesehen, dass die zuständige Finanzbehörde dem Leistungsempfänger eine Bescheinigung hierüber ausstellt. Weiterhin sieht Absatz 5b Satz 2 vor, dass der Leistungsempfänger auch dann Steuerschuldner ist, wenn er die an ihn im Einzelfall erbrachte Dienstleistung nicht zur Ausführung einer Gebäudereinigungsleistung verwendet.

Die Regelung beruht auf Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie.

Absatz 5c

Redaktionelle Folgeänderung. Die Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Leistungen an den nichtunternehmerischen Bereich des Leistungsempfängers ist aus dem bisherigen § 13b Absatz 5 Satz 6 UStG inhaltlich unverändert in den neuen Absatz 5c Satz 1 der Vorschrift übernommen worden.

Ebenso ist die Nichtanwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers in den Fällen, in denen der leistende Unternehmer die Kleinunternehmerregelung des § 19 Absatz 1 UStG anwendet, aus dem bisherigen § 13b Absatz 5 Satz 7 UStG inhaltlich unverändert in den neuen Absatz 5c Satz 2 der Vorschrift übernommen worden.

Absatz 5d

In Abschnitt 13b.8 Umsatzsteuer-Anwendungserlass war eine Vereinfachungsregelung vorgesehen, nach der die Anwendung der Verlagerung der Steuerschuldnerschaft beibehalten werden kann, auch wenn die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, aber sich die beiden Vertragspartner über die Anwendung des § 13b UStG einig waren und der Umsatz vom Leistungsempfänger in zutreffender Höhe versteuert wurde. Der BFH hat in seiner o. g. Entscheidung eine Anwendung dieser Vereinfachungsregelung abgelehnt, weil sie sich nicht aus dem Gesetz ergibt. Damit die bisher nur im Verwaltungswege zugelassene Vereinfachung auch vor den Gerichten Bestand hat, wird eine Übernahme der Regelung in das Gesetz für erforderlich gehalten. Nur so kann erreicht werden, dass nicht in weiteren Gerichtsverfahren diese Regelung wieder keine Beachtung findet und der Unternehmer, der sich auf die Verwaltungsauffassung beruft, das Nachsehen hat.

Zu Artikel 23 Absatz 3a (Inkrafttreten)

Mit Absatz 3a soll das Inkrafttreten von Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe a und b erst drei Monate nach dessen Verkündung erfolgen. Hintergrund ist, dass der Nachweis der Nachhaltigkeit des Leistungsempfängers gegenüber dem leistenden Unternehmer mit einer in § 13b Absatz 5a – neu – eingeführter Bescheinigung erfolgen kann. Diese wird von den Finanzämtern auf Antrag erteilt. Die Unternehmer als auch die Finanzämter benötigen hierfür einen zeitlichen Vorlauf.

24. Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 13b Absatz 5 UStG)*

Artikel 7 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. § 13b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b genannten Lieferungen von Erdgas schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Wiederverkäufer von Erdgas im Sinne des § 3g ist.“

* Bei Annahme von Ziffer 24 und mindestens eine der Ziffern 21 bis 23 ist Artikel 7 Nummer 3 redaktionell zusammenzuführen.

- b) In Absatz 7 Satz 5 werden die Wörter ... (wie Regierungsentwurf)“

Begründung:

Nach dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift war bei im Inland steuerpflichtigen Lieferungen von Erdgas (§ 13b Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b UStG) der Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn er ein Unternehmer ist, der selbst Erdgas liefert. Diese Regelung ist unionsrechtskonform dergestalt einschränkend auszulegen, dass die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei den genannten Umsätzen nur dann anzuwenden ist, wenn der Leistungsempfänger ein Wiederverkäufer im Sinne des § 3g UStG ist. Durch die Änderung wird dies klargestellt.

Die Regelung beruht auf Artikel 199a Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie 2013/43/EU des Rates vom 22. Juli 2013 (ABl. EU 2013 Nr. L 201 vom 26. Juli 2013, Seite 4).

25. Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 13b Absatz 10 – neu – UStG)*

Artikel 7 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. § 13b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 Satz 5 werden die Wörter ... (wie Regierungsentwurf)
b) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach den Absätzen 2 und 5 auf weitere Umsätze erweitern, wenn im Zusammenhang mit diesen Umsätzen unvermittelt schwerwiegende Betrugsfälle aufgetreten sind, die voraussichtlich zu erheblichen und unwiederbringlichen Steuermindereinnahmen führen. Voraussetzungen für diese Erweiterung sind:

1. Die Erweiterung darf frühestens zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem die Europäische Kommission entsprechend Artikel 199b Absatz 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, Seite 1) in der Fassung von Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 2013/42/EU des Rates vom 22. Juli 2013 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf einen Schnellreaktionsmechanismus bei Mehrwertsteuerbetrug (ABl. L 201 vom 26.7.2013, Seite 1) mitgeteilt hat, dass sie keine Einwände gegen die Regelung erhebt.
2. Die Bundesregierung hat einen Antrag auf eine Ermächtigung durch den Rat entsprechend Artikel 395 der Richtlinie 2006/112/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/42/EG, gestellt, durch die die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt werden soll, in Abweichung von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/61/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und 2008/118/EG hinsichtlich der französischen Regionen in äußerster Randlage, insbesondere Mayotte, (ABl. L 353 vom 28.12.2013, Seite 5) die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für die von der Erweiterung nach Nummer 1 erfassten Umsätze zur Vermeidung von Steuerhinterziehungen einführen zu dürfen.
3. Die Verordnung tritt nach neun Monaten außer Kraft, wenn die Ermächtigung nach Nummer 2 nicht erteilt worden ist. Wurde die Ermächtigung nach Nummer 2 erteilt, tritt die Verordnung außer Kraft, sobald die gesetzliche Regelung, mit der die Ermächtigung in nationales Recht umgesetzt wird, in Kraft tritt.““

Begründung:

Derzeit kann der Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nur auf die Umsätze erweitert werden, für die unionsrechtlich eine solche optionale Regelung festgelegt worden ist (vgl. Artikel 199 und 199a der Richtlinie 2006/112/EG). Wird festgestellt, dass für andere Umsätze in Deutschland konkrete Hinweise vorliegen, die den Verdacht für erhebliche Steuerhinterziehungen rechtfertigen oder bereits Informationen über verwirklichte Steuerhinterziehungen in Deutschland vorliegen, kann derzeit kurzfristig nicht schnell gesetzgeberisch reagiert werden. Vielmehr bedarf es eines entspre-

* Bei Annahme von Ziffer 25 und mindestens eine der Ziffern 21 bis 24 ist Artikel 7 Nummer 3 redaktionell zusammenzuführen.

chenden Antrags auf eine Abweichungsmöglichkeit vom Unionsrecht und einer entsprechenden einstimmigen Genehmigung durch den EU-Ministerrat (vgl. Artikel 395 der Richtlinie 2006/112/EG). Dieses Verfahren dauert derzeit rd. 8 Monate.

Durch die Richtlinie 2013/42/EG des Rates vom 22. Juli 2013 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf einen Schnellreaktionsmechanismus bei Mehrwertsteuerbetrug (ABl. Nr. L 201 vom 26.7.2013, Seite 1) ist nunmehr ein Instrument geschaffen worden, das es den EU-Mitgliedstaaten ermöglicht, in den vorgenannten Fällen kurzfristig für einen Zeitraum von maximal neun Monaten eine Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vorzusehen, wenn konkrete Hinweise für den Verdacht von unvermittelt schwerwiegenden Betrugsfällen auftreten, die voraussichtlich zu erheblichen und unwiederbringlichen finanziellen Verlusten führen.

Mit der Neuregelung in § 13b Absatz 10 UStG soll die Voraussetzung geschaffen werden, zeitnah von durch den Schnellreaktionsmechanismus eröffneten Möglichkeiten zur Betrugsbekämpfung national Gebrauch zu machen. Um eine kurzfristige Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei unvermittelt auftretenden Betrugsfällen von erheblichem Gewicht einführen zu können und dadurch Steuerausfälle zu verhindern, wird eine Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen in § 13b UStG vorgesehen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vermeidung von erheblichen Steuerhinterziehungen den Umfang der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (zunächst) zeitlich beschränkt zu erweitern.

Voraussetzung für den Erlass der Verordnung ist – im Einklang mit dem Unionsrecht – eine entsprechende Mitteilung der Bundesregierung an die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten und eine Bestätigung durch die Europäische Kommission, dass sie keine Einwände gegen die Maßnahme erhebt. Darüber hinaus muss die Bundesregierung einen Antrag auf eine – längerfristige – abweichende Regelung nach Artikel 395 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG stellen; über diesen Antrag muss innerhalb eines – verkürzten Zeitraums von sechs Monaten entschieden worden sein (Art. 395 Absatz 5 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 2013/42/EU vom 22. Juli 2013). Die Möglichkeit einer Rechtsverordnung bietet die Voraussetzung, eine unionsrechtliche Sonderregelung zweckentsprechend in Deutschland zu nutzen.

Eine auf der Ermächtigung nach § 13b Absatz 10 UStG beruhende Verordnung mit einer Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ist nur eine vorläufige Maßnahme. Ermächtigt der Rat Deutschland entsprechend dem gestellten Antrag nach Artikel 395 der Richtlinie 2006/112/EG, eine entsprechende von der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Regelung längerfristig beibehalten zu dürfen, muss die – zunächst in der Verordnung geregelte – Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers in jedem Fall im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen werden. Die Regelung über das Außerkrafttreten der Verordnung stellt zum einen sicher, dass die Verordnung nur von begrenzter Dauer ist. Sie stellt im Falle der Erteilung einer Anschlussermächtigung nach Artikel 395 der Richtlinie 2006/112/EG aber auch sicher, dass die Regelung ohne zeitliche Unterbrechung national fort gilt.

26. Zu Artikel 8 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Der Bundesrat bittet, den Gesetzentwurf im weiteren Verfahren um die notwendigen Änderungen des Umsatzsteuergesetzes zur Umsetzung des Artikels 58 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie in der ab dem 01.01.2015 geltenden Fassung zu ergänzen.

Begründung:

Mit dieser Regelung werden Leistungen auf dem Gebiet des schnell wachsenden Marktes der elektronisch erbrachten Dienstleistungen systemgerecht dem Land des Verbrauchs zugeordnet. Insbesondere internationale Anbieter derartiger Leistungen können so nicht mehr durch die Wahl ihres Unternehmenssitzes eine Umsatzbesteuerung im Verbrauchsland vermeiden. Durch eine nicht rechtzeitige Umsetzung der neuen Richtlinienregelung würden in Deutschland genutzte Dienstleistungen vollständig unversteuert bleiben. Die besondere Eilbedürftigkeit einer gesetzlichen Umsetzung ergibt sich auch daraus, dass Deutschland nach der EU-Verordnung Nr. 967/2012 verpflichtet ist, den Anbietern derartiger Dienstleistungen zu ermöglichen, ihre zur Registrierung erforderlichen Daten ab dem 1. Oktober 2014 zu übermitteln.

27. Zu Artikel 11 Nummer 001 – neu – (§ 3 Absatz 3 InvStG)

In Artikel 11 ist vor der neuen Nummer 01* folgende Nummer 001 einzufügen:

„001. In § 3 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b Satz 1 werden nach den Wörtern „des laufenden Geschäftsjahres im Verhältnis“ die Wörter „des durchschnittlichen Vermögens“ eingefügt.“

Begründung:

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Klarstellung.

28. Zu Artikel 12 Nummer 01 – neu – und 3 (§ 1 Absatz 2a und § 23 Absatz 13 – neu – GrEStG)

Artikel 12 ist wie folgt zu ändern:

a) Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. Nach § 1 Absatz 2a Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Mittelbare Änderungen im Gesellschafterbestand beteiligter Personengesellschaften werden durch Multiplikation der Vomhundertsätze der Anteile am Gesellschaftsvermögen, vorbehaltlich der Sätze 3 und 4, anteilig berücksichtigt. Eine unmittelbar beteiligte Kapitalgesellschaft gilt in vollem Umfang als neue Gesellschafterin, wenn an ihr mindestens 95 vom Hundert der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen. Bei mehrstufigen Beteiligungen gilt Satz 3 auf der Ebene jeder mittelbar beteiligten Kapitalgesellschaft entsprechend.““

b) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. Dem § 23 werden folgende Absätze 12 und 13 angefügt:

„(12) (wie Regierungsentwurf)

(13) § 1 Absatz 2a in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Artikelnummer, Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 verwirklicht werden.““

Begründung:

Zu § 1 Absatz 2a

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs im Urteil vom 24. April 2013, II R 17/10 (BStBl II 2013, 833), enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung hinsichtlich des für die Tatbestandserfüllung notwendigen Umfangs einer mittelbaren Änderung der Beteiligungsverhältnisse i. S. von § 1 Absatz 2a Satz 1 GrEStG. Das Gericht beanstandet insbesondere einen fehlenden, normativ verankerten Anknüpfungspunkt für die unterschiedliche Anwendung des § 1 Absatz 2a Satz 1 GrEStG auf Personen- sowie Kapitalgesellschaften im Rahmen der mittelbaren Änderung der Beteiligungsverhältnisse.

Diese für die mittelbare Änderung der Beteiligungsverhältnisse erachtete Regelungslücke soll nach der Ansicht des Gerichts mit einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise geschlossen werden. Danach beurteilt sich die mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes einer grundbesitzenden Personengesellschaft ausschließlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Kapital- und Personengesellschaften seien hierbei gleichermaßen als transparent zu betrachten.

Mit der Präzisierung der Vorschrift stellt der Gesetzgeber in Übereinstimmung mit seinem ursprünglichen Willen, im Rahmen des § 1 Absatz 2a GrEStG sowohl mittelbare Anteilsübertragungen der Grunderwerbsteuer zu unterwerfen als auch die wirtschaftliche Betrachtungsweise abzuschaffen (Dritter Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 – StEntlG -, BT-Drs. 14/443, S. 42), den mit dem StEntlG 1999/2000/2002 beabsichtigten Rechtszustand wieder her.

Die zivilrechtlichen, insbesondere auch gesellschaftsrechtlichen Unterschiede zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften werden nunmehr in gesetzlich eindeutiger Sicht bei der Beurteilung sowie bei der Bemessung des Quantums der mittelbaren Änderung im Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft wieder in Abhängigkeit von der Rechtsform der die Beteiligung vermittelnden Gesellschaft berücksichtigt.

Dies holt der Gesetzgeber durch klarstellende Ergänzung entsprechend der geltenden Verwaltungsauffassung nach. Die Höhe der mittelbaren Änderung im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft ist danach in Abhängigkeit von der Rechtsform der die Beteiligung vermittelnden Gesellschaften zu er-

* Hinweis auf Ziffer 16

mitteln. Diese Ungleichbehandlung ist sachlich gerechtfertigt, da im Gesellschaftsrecht grundsätzlich zwischen Kapital- und Personengesellschaften unterschieden wird. Wesentliche Unterschiede liegen v. a. in der Art der Besteuerung, der Leitung, der Haftung und bei registerfähigen Gesellschaften auch dem Eintrag der Gesellschaft im Handelsregister.

Im Gegensatz zur Kapitalgesellschaft ist eine Personengesellschaft keine juristische Person und hat damit auch keine eigene Rechtsfähigkeit. Als natürliche Person ist die Haftung unbeschränkt, alle Gesellschafter haften persönlich. Die für die Gesellschaft erworbenen Gegenstände sind gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter (gesamthänderische Mitberechtigung). In Bezug auf die Besteuerung ist jeder Gesellschafter einzeln steuerpflichtig. Die Besteuerung erfolgt dabei nach dem Transparenzprinzip. Im Gegensatz zur Personengesellschaft ist die Kapitalgesellschaft eine juristische Person. Bei Kapitalgesellschaften ist die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt und bezieht nicht das Privatvermögen mit ein. Bei Kapitalgesellschaften besteht eine strikte Trennung zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern. Dadurch, dass die Gesellschaft eine eigenständige Rechtspersönlichkeit ist, ist sie auch selbst Eigentümerin aller Vermögensgegenstände. Die Kapitalgesellschaften selbst unterliegen mit ihren Einkünften der Körperschaftsteuer.

Da die Grunderwerbsteuer an einen Rechtsträgerwechsel bezogen auf ein Grundstück anknüpft, ist für die Frage, ob ein Rechtsträgerwechsel stattfindet, grundsätzlich das Zivilrecht maßgebend.

§ 1 Absatz 2a Satz 1 GrEStG fingiert die Übereignung eines der Personengesellschaft gehörenden Grundstücks auf eine „neue“ Personengesellschaft. Dabei werden mindestens 95 vom Hundert der Änderungen der Beteiligungsverhältnisse an Gesellschaften erfasst, die unmittelbar oder mittelbar an der grundbesitzenden Personengesellschaft beteiligt sind.

Aufgrund der zivilrechtlichen Unterschiede von Kapital- und Personengesellschaften sind diese auch bei der Prüfung, ob eine mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands vorliegt hinsichtlich der Durchrechnung unterschiedlich zu behandeln.

Satz 2 Beteiligung über Personengesellschaften

Bei unmittelbarer Beteiligung einer Personengesellschaft sowie bei mittelbarer Beteiligung über mehrstöckige Personengesellschaften ist auf deren jeweilige Beteiligungsverhältnisse abzustellen und dementsprechend durchzurechnen.

Satz 3 Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft

Bei der Beteiligung einer Kapitalgesellschaft liegt eine mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes der grundstücksbesitzenden Personengesellschaft dann vor, wenn sich die Beteiligungsverhältnisse an der Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar oder teils unmittelbar, teils mittelbar um mindestens 95 vom Hundert ändern. Gehen bei einer Kapitalgesellschaft mindestens 95 vom Hundert der Anteile auf neue Anteilseigner über, ist die Beteiligung der Kapitalgesellschaft an der grundstücksbesitzenden Personengesellschaft in voller Höhe bei der Ermittlung des Prozentsatzes i. S. des § 1 Absatz 2a Satz 1 GrEStG zu berücksichtigen.

Satz 4 Beteiligung über Kapitalgesellschaften und gemischte Beteiligungsstrukturen

Bei mehrstufigen Beteiligungen von Kapitalgesellschaften ist die Prüfung, ob die 95 vom Hundert-Grenze erreicht ist, für jede Beteiligungsebene gesondert vorzunehmen. Ist die Grenze erreicht, ist die mittelbare Beteiligung in voller Höhe zu berücksichtigen.

Bei Gesellschaftsstrukturen mit Personen- und Kapitalgesellschaften ist durch Personengesellschaften durchzurechnen und auf der Ebene jeder Kapitalgesellschaft die 95 vom Hundert-Grenze zu prüfen. Führen Änderungen im Gesellschafterbestand mittelbar beteiligter Personengesellschaften bei einer nachgeordneten Kapitalgesellschaft nicht zu einem unmittelbaren oder mittelbaren oder teils unmittelbaren, teils mittelbaren Übergang von mindestens 95 vom Hundert ihrer Anteile am Kapital, gilt die Kapitalgesellschaft nicht als neue Gesellschafterin i. S. des § 1 Absatz 2a GrEStG.

Zu § 23 Absatz 13

§ 23 Absatz 13 – neu – GrEStG stellt sicher, dass die Klarstellung in Artikel 12 Nummer 01 – neu – rückwirkend ab Inkrafttreten der geltenden Fassung des § 1 Absatz 2a GrEStG gilt. Die geltende Fassung des § 1 Absatz 2a Satz 1 GrEStG beruht auf der Änderung durch das StEntlG 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl I 1999, 402). Aus den Gesetzesmaterialien zur Novellierung des § 1 Absatz 2a GrEStG geht eindeutig hervor, dass die wirtschaftliche Betrachtungsweise abgeschafft wird und dass auch mittelbare Anteilsübertragungen die Grunderwerbsteuerpflicht auslösen (BT-Drs. 14/443).

Die Neuregelung stellt diejenige Rechtslage wieder her, die dem mit dem StEntlG 1999/2000/2002 vom Gesetzgeber verfolgten Willen und in dessen Folge der allgemeinen gefestigten Rechtsauffassung bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofes entsprach. Eine echte Rückwirkung ist nach der Rechtsprechung des BVerfG zulässig, wenn sich die höchstrichterliche Rechtsprechung geändert hat, der Gesetzgeber aber unverzüglich den status quo ante wiederherstellt (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Januar 1990, 1 BvL 4/87, 1 BvL 5/87, 1 BvL 6/87, 1 BvL 7/87, BVerfGE 81, 228 [239]; Urteil des Bundesfinanzhofes vom 14. April 1986, IV R 260/84, BStBl II 1986, 518). Die in derartigen Fällen allenfalls enttäuschte Voraussicht jener Rechtsprechungsänderung begründet keinen Vertrauensschutz (Urteil des Bundesfinanzhofes vom 14. März 2006, I R 1/04, BStBl II 2006, 549).

Die vorangegangene, jahrelang gehandhabte Verwaltungspraxis der Länder, welche durch Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder einheitlich ausgestaltet ist (vgl. Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 26. Februar 2003, BStBl I 2003, 271; Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 25. Februar 2010, BStBl I 2010, 245), sowie das herrschende Schrifttum haben zum Tatbestandsmerkmal der „mittelbaren Änderung im Gesellschafterbestand“ zu einer einheitlichen Rechtsanwendung geführt, die die zivilrechtlichen Unterschiede zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften auch bei der mittelbaren Änderung der Gesellschafterbestandes einer grundbesitzenden Personengesellschaft berücksichtigt hat.

Im vorliegenden Fall weicht der Bundesfinanzhof, in dem er für die Konstruktion der mittelbaren Änderung des Gesellschafterbestandes eine wirtschaftliche Betrachtungsweise einführt, überraschend sowohl von dem vom Gesetzgeber intendierten Rechtszustand als auch der gefestigten Literatur- und Verwaltungsauffassung ab. Darüber hinaus hat der BFH in seiner bisherigen Rechtsprechung zu § 1 Absatz 3 GrEStG – betreffend die Rechtsfigur der mittelbaren Anteilsvereinigung – diese nie in Frage gestellt. Zur Wahrung der Kontinuität der gesetzgeberischen Absicht entsprechenden Handhabung wurde durch Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 9. Oktober 2013 (BStBl I 2013, 1278) – gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Urteils des Bundesfinanzhofes vom 24. April 2013 (II R 17/10, BStBl II 2013, 833) – die jetzige Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofes für nicht anwendbar erklärt.

Die rückwirkende gesetzgeberische Klarstellung ist somit verfassungsrechtlich zulässig und zur Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung geboten.

29. Zu Artikel 12 Nummer 2a – neu – und 3 (§ 21 und § 23 Absatz 12 GrEStG)

Artikel 12 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. In § 21 sind nach dem Wort „Anzeigen“ die Wörter „fristgerecht und in allen Teilen vollständig (§§ 18 bis 20)“ einzufügen.“

b) In Nummer 3 ist in § 23 Absatz 12 nach der Angabe „§ 16 Absatz 5“ die Angabe „und § 21“ einzufügen.

Begründung:

Zu Artikel 12 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Zu Nummer 2a (§ 21)

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Klarstellung zum Anzeigenbegriff in § 16 Absatz 5 GrEStG ist auch in § 21 GrEStG vorzunehmen. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Anzeigenbegriff innerhalb des Grunderwerbsteuergesetzes einheitlich anzuwenden ist.

Zu Nummer 3 (§ 23 Absatz 12)

§ 23 Absatz 12 GrEStG stellt sicher, dass auch die Klarstellung in Nummer 2a – analog zur Klarstellung in Nummer 2 – rückwirkend ab Inkrafttreten des durch Nummer 2 geänderten § 16 Absatz 5 GrEStG gilt und der Anzeigenbegriff im Grunderwerbsteuerrecht in beiden betroffenen Vorschriften zum selben Anwendungszeitpunkt einheitlich anzuwenden ist.

30. Zu Artikel 14 Nummer 3 (§ 31b AO)

Artikel 14 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. § 31b wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Offenbarung der nach § 30 geschützten Verhältnisse des Betroffenen ist zulässig, soweit sie

1. der Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs oder
 2. der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 1 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes oder
 3. der Durchführung eines Bußgeldverfahrens im Sinne des § 17 des Geldwäschegesetzes oder eines Verwaltungsverfahrens nach § 16 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes gegen Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 9 bis 13 des Geldwäschegesetzes dient.“
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass ein Verwaltungsverfahren oder Bußgeldverfahren im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 erforderlich ist, sind der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen.“
- c) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Lassen diese Tatsachen darauf schließen, dass eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 des Geldwäschegesetzes begangen wurde oder wird, hat die Mitteilung unverzüglich zu erfolgen.““

Begründung:

Nach dem derzeitigen Wortlaut des § 31b Satz 1 und 3 Abgabenordnung ist die Offenbarung steuerlicher Sachverhalte sowie die Mitteilung an die zuständigen Aufsichtsbehörden an die Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 17 des Geldwäschegesetzes gebunden. Seit Einführung der Norm zum 14. Dezember 2010 erfolgten bundesweit weniger als zehn Tatsachenmitteilungen an die zuständigen Verwaltungsbehörden. Der mit Inkrafttreten des Geldwäschegesetzes zum 28. Februar 2013 in der Abgabenordnung entstandene redaktionelle Fehler in § 31b Satz 1 und 3 Abgabenordnung ist nicht ursächlich für das Meldeverhalten. Vielmehr ist die Art der Identifizierung unter geldwäscherechtlichen Gesichtspunkten (§§ 3, 4 und 6 GwG) für das Besteuerungsverfahren unerheblich. Entsprechend sind im Rahmen steuerlicher Prüfungen keine Identifizierungsunterlagen oder andere nach dem Geldwäschegesetz zu führende Aufzeichnungen durch die Verpflichteten vorzulegen. Damit können sich der Finanzverwaltung regelmäßig keine Anhaltspunkte für Bußgeldtatbestände nach dem Geldwäschegesetz aufzeigen.

Darüber hinaus ist eine Heranziehung und Verwendung von Aufzeichnungen nach dem Geldwäschegesetz durch die Finanzverwaltung nur gedeckt, soweit ein Strafverfahren wegen einer Tat nach § 261 StGB oder einer der in § 129a Absatz 2 oder § 261 Absatz 1 StGB genannten Straftaten eingeleitet worden ist.

Die neue Formulierung des § 31b Satz 1 und 3 Abgabenordnung ermöglicht nunmehr auch die Meldung von Sachverhalten, deren Überprüfung den jeweils nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden und nicht der Finanzverwaltung obliegt. Damit wird der Finanzverwaltung die Meldung von geldwäscherelevanten Sachverhalten erleichtert, denn die bisher erforderliche Prüfung der umfangreichen Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 17 Geldwäschegesetz sowie damit verbundener Verjährungsfristen (siehe AEAO zu § 31b Abgabenordnung) ist nicht mehr zwingend erforderlich.

Die im Rahmen der Deutschlandprüfung durch die FATF in 2010 für den Bereich des Nichtfinanzsektors bemängelte Aufsichtstätigkeit kann nur verbessert werden, wenn die Aufsichtsbehörden auf geldwäscherelevante Erkenntnisse zurückgreifen können. Die jeweils nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörden können bei einer Erweiterung der Meldepflicht nach § 31b Satz 3 Abgabenordnung auf zusätzliche Erkenntnisse zurückgreifen und somit gezielte Maßnahmen ergreifen bzw. Anordnungen treffen, um die Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen für den Nichtfinanzsektor sicherzustellen.

31. Zu Artikel 14 nach Nummer 4 (§ 187 AO)
Artikel 15 (§ 21 Absatz 3 FVG)

Der Bundesrat bittet zu prüfen, inwieweit die in § 187 AO und § 21 Absatz 3 FVG enthaltenen Regelungen angepasst werden können, um es den Städten und Gemeinden zu ermöglichen, die ihnen durch

diese Vorschriften eingeräumten Rechte im Wege der Amtshilfe auch durch Bedienstete anderer Gemeinden bzw. Gemeindeverbände wahrnehmen zu können.

Begründung:

Kleine und mittlere Gemeinden verfügen oftmals nicht über Bedienstete mit den notwendigen steuerrechtlichen Spezialkenntnissen, welche die Auswirkungen hoch komplexer Strukturen des nationalen und internationalen Steuerrechts auf die Gewerbesteuer verlässlich beurteilen können. Es besteht daher das Bedürfnis, zur effektiven Wahrnehmung der Kontrollrechte des § 187 AO und § 21 Absatz 3 FVG in bedeutsamen Fällen externen Sachverstand hinzuziehen zu können. Um den bestmöglichen Schutz sensibler Unternehmensdaten zu gewährleisten, sollte diese Möglichkeit auf die Amtshilfe durch Bedienstete anderer Gemeinden bzw. Gemeindeverbände beschränkt bleiben.

32. Zu Artikel 14a – neu – (§ 97 Absatz 1b und § 205 Absatz 7 – neu – BewG)

Nach Artikel 14 ist folgender Artikel 14a einzufügen:

„Artikel 14a

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 97 Absatz 1b Satz 1 wird nach den Wörtern „bestimmt sich“ das Wort „regelmäßig“ eingefügt.
2. Dem § 205 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 97 Absatz 1 b Satz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind auf Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2014 anzuwenden.““

Begründung:

Zu Nummer 1 (§ 97 Absatz 1b Satz 1)

Nach geltender Rechtslage richtet sich der Wert eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft nach dem Verhältnis des Anteils am Nennkapital der Gesellschaft zum gemeinen Wert des Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die ausschließliche Maßgeblichkeit des Verhältnisses des Anteils am Nennkapital zum gemeinen Wert des Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft den gemeinen Wert des Anteils nicht immer zutreffend wiedergibt. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Beteiligung am Nennkapital nicht mit der Gewinn- und Verlustverteilung übereinstimmt. Für diese Fälle muss in der Praxis eine vom Regelfall abweichende Aufteilung möglich sein, die sich an den tatsächlichen gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen orientiert. Dies wird durch die vorgesehene Gesetzesänderung für derartige Ausnahmefälle sichergestellt.

Zu Nummer 2 (§ 205 Absatz 7 – neu –)

Die Änderungen bei der Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften sollen für Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2014 angewandt werden.

33. Zu Artikel 14a – neu – (§ 154 Absatz 1 und § 205 Absatz 8 – neu – BewG)

Der neue Artikel 14a ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a § 154 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„diejenigen, die eine Steuer als Schuldner oder Gesamtschuldner schulden, für deren Festsetzung die Feststellung von Bedeutung ist.“

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Gegenüber mehreren Beteiligten nach Satz 1 erfolgt eine gesonderte und einheitliche Feststellung (§ 179 Absatz 2 Satz 2 Abgabenordnung).““

b) In der Nummer 2* ist dem § 205 folgender Absatz 8 anzufügen:

„(8) § 154 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 und Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind auf Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2014 anzuwenden.“

Begründung:

Zu Nummer 1a Buchstabe a (§ 154 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1)

In Fällen einer Schenkung unter Lebenden sind der Erwerber und der Schenker Gesamtschuldner der Schenkungsteuer (§ 20 Absatz 1 ErbStG). Der Erwerber wird zurzeit nicht Beteiligter am Feststellungsverfahren, wenn der Schenker die Schenkungsteuer übernommen hat (§ 10 Absatz 2 ErbStG). Der Erwerber verliert nach geltendem Recht zudem seine Beteiligtenstellung, wenn der Schenker in den übrigen Fällen nachträglich für die Steuer in Anspruch genommen werden soll, weil der Erwerber diese nicht zahlt.

Dies führt zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Feststellung der Grundlagenbescheide, weil je nach Ablauf des Besteuerungsverfahrens unterschiedliche Beteiligte und damit verschiedene Wertfeststellungen verfahrensrechtlich nicht ausgeschlossen werden können. Mit der Neuregelung werden die Gesamtschuldner Beteiligte am Verfahren, so dass – einhergehend mit der vorgesehenen Änderung des § 154 Absatz 1 Satz 2 stets eine einheitliche und gesonderte Feststellung erfolgt. Da in der Praxis die Wertfeststellung in der überwiegenden Anzahl der Fälle nur für einen der beiden Beteiligten von Bedeutung ist (beispielsweise bei der Schenkung i. A. für den Beschenkten), kann sich die Bekanntgabe der Feststellung zunächst auf diesen Beteiligten beschränken. Dies entspricht bereits der derzeitigen Rechtslage nach § 122 AO (vgl. AEAO). Sollte – in Ausnahmefällen – eine anschließende Bekanntgabe an den anderen Beteiligten erforderlich werden, kann dies nachgeholt werden.

Zu Nummer 1a Buchstabe b (§ 154 Absatz 1 Nummer 3 nach Satz 1)

Nach der derzeitigen Rechtslage erfolgt bei mehreren Beteiligten am Feststellungsverfahren gegenüber jedem eine gesonderte Feststellung. Hieraus ergibt sich für jeden Beteiligten ein eigenständiges, von den übrigen Beteiligten unabhängiges Verfahren. Dies birgt die Gefahr, dass für einen Vermögensgegenstand gegenüber mehreren Beteiligten ein unterschiedlicher Wert festgestellt wird. Da der Feststellungsbescheid Grundlagenbescheid für ggf. weitere Feststellungen bzw. die Steuerfestsetzung ist, kann sich am Ende eine unterschiedliche steuerliche Bemessungsgrundlage ergeben. Eine gesonderte und einheitliche Feststellung gegenüber allen Beteiligten am Feststellungsverfahren stellt hingegen sicher, dass für alle Beteiligten ein einheitlicher Wert maßgebend ist. Sie stärkt damit die Rechtsstellung des einzelnen Beteiligten beim Feststellungsverfahren.

Zu Nummer 2 (§ 205 Absatz 8 – neu -)

Die Änderungen beim Feststellungsverfahren kommen für Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2014 zur Anwendung.

34. Zu Artikel 14a – neu – (§ 190 und § 205 Absatz 9 – neu – sowie Anlagen 22, 24 und 25 BewG)

Der neue Artikel 14a ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 1a ist folgende Nummer 1b einzufügen:

„1b. § 190 wird wie folgt gefasst:

„§ 190

Ermittlung des Gebäudesachwerts

(1) Bei der Ermittlung des Gebäudesachwerts ist von den Regelherstellungskosten des Gebäudes auszugehen. Regelherstellungskosten sind die gewöhnlichen Herstellungskosten je Flächeneinheit. Der Gebäuderegelerstellungswert ergibt sich durch Multiplikation der jeweiligen Regelherstellungskosten mit der Brutto-Grundfläche des Gebäudes. Die Regelherstellungskosten sind in der Anlage 24 enthalten.

(2) Die Regelherstellungskosten sind anhand der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindizes zu aktualisieren. Dabei ist auf die Indizes abzustellen, die das Statistische Bundesamt für Wohn- und Nichtwohngebäude jeweils für das IV. Quartal des Jahres ermittelt. Diese sind für alle Bewertungsstichtage des folgenden Kalenderjahres anzuwenden.

* Artikel 14a Nummer 2 ist bei Annahme von Ziffer 32 und Ziffer 33 redaktionell anzupassen.

Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht die maßgebenden Baupreisindizes im Bundessteuerblatt.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage 24 zu diesem Gesetz dadurch zu ändern, dass es die darin aufgeführten Regelherstellungskosten nach Maßgabe marktüblicher gewöhnlicher Herstellungskosten aktualisiert, soweit dies zur Ermittlung des gemeinen Werts erforderlich ist.

(4) Vom Gebäuderegulierungswert ist eine Alterswertminderung abzuziehen. Diese wird regelmäßig nach dem Verhältnis des Alters des Gebäudes am Bewertungsstichtag zur wirtschaftlichen Gesamtnutzungsdauer nach Anlage 22 bestimmt. Sind nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes Veränderungen eingetreten, die die wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer des Gebäudes verlängert haben, ist von einem entsprechenden späteren Baujahr auszugehen. Bei bestehender Abbruchverpflichtung für das Gebäude ist bei der Ermittlung der Alterswertminderung von der tatsächlichen Gesamtnutzungsdauer des Gebäudes auszugehen. Der nach Abzug der Alterswertminderung verbleibende Gebäudewert ist regelmäßig mit mindestens 30 Prozent des Gebäuderegulierungswerts anzusetzen.““

- b) In der Nummer 2* ist dem § 205 folgender Absatz 9 anzufügen:

„(9) § 190, Anlagen 22, 24 und 25 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind auf Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2014 anzuwenden.“

- c) Anlage 22 ist wie folgt zu fassen:

Anlage 22 (zu § 185 Abs. 3 Satz 3, § 190 Abs. 4 Satz 2)

Wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer

Einfamilien- und Zweifamilienhäuser	70	Jahre
Mietwohngrundstücke	70	Jahre
Wohnungseigentum	70	Jahre
Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke und sonstige bebaute Grundstücke:		
Gemischt genutzte Grundstücke (mit Wohn- und Gewerbeflächen)	70	Jahre
Museen, Theater, Sakralbauten, Friedhofsgebäude	70	Jahre
Geschäftsgrundstücke	60	Jahre
Bürogebäude/Verwaltungsgebäude	60	Jahre
Bankgebäude	60	Jahre
Einzelgaragen	60	Jahre
Kindergärten (Kindertagesstätten), Schulen, Hochschulen	50	Jahre
Wohnheime, Alten-/Pflegeheime	50	Jahre
Kauf-/Warenhäuser	50	Jahre
Krankenhäuser, Tageskliniken, Ärztehäuser	40	Jahre
Gemeindezentren, Saalbauten/Veranstaltungsgebäude, Vereinsheime	40	Jahre
Beherbergungsstätten / Hotels, Verpflegungseinrichtungen	40	Jahre
Sport-/Tennishallen, Freizeitbäder/Kur- und Heilbäder	40	Jahre
Tief-, Hoch- und Nutzfahrzeuggaragen als Einzelbauwerk / Carports	40	Jahre
Betriebs-/Werkstätten, Industrie-/Produktionsgebäude	40	Jahre
Lager-/Versandgebäude	40	Jahre
Verbrauchermärkte, Läden, Autohäuser	30	Jahre
Reithallen, ehemalige landwirtschaftliche Mehrzweckhallen, u.Ä.	30	Jahre

* Artikel 14a Nummer 2 ist bei Annahme von Ziffer 34 und mindestens einer der Ziffern 32 und 33 redaktionell anzupassen.

Teileigentum ist in Abhängigkeit von der baulichen Gestaltung den vorstehenden Gebäudearten zuzuordnen.

- d) Anlagen 24 und 25 sind wie folgt zu fassen:

Anlage 24 BewG (zu § 190 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3)

Ermittlung des Gebäuderegelerstellungswerts

I. Begriff der Brutto-Grundfläche (BGF)

(1) Die BGF ist die Summe der bezogen auf die jeweilige Gebäudeart marktüblich nutzbaren Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks. In Anlehnung an die DIN 277-1:2005-02 sind bei den Grundflächen folgende Bereiche zu unterscheiden:

Bereich a: überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen,

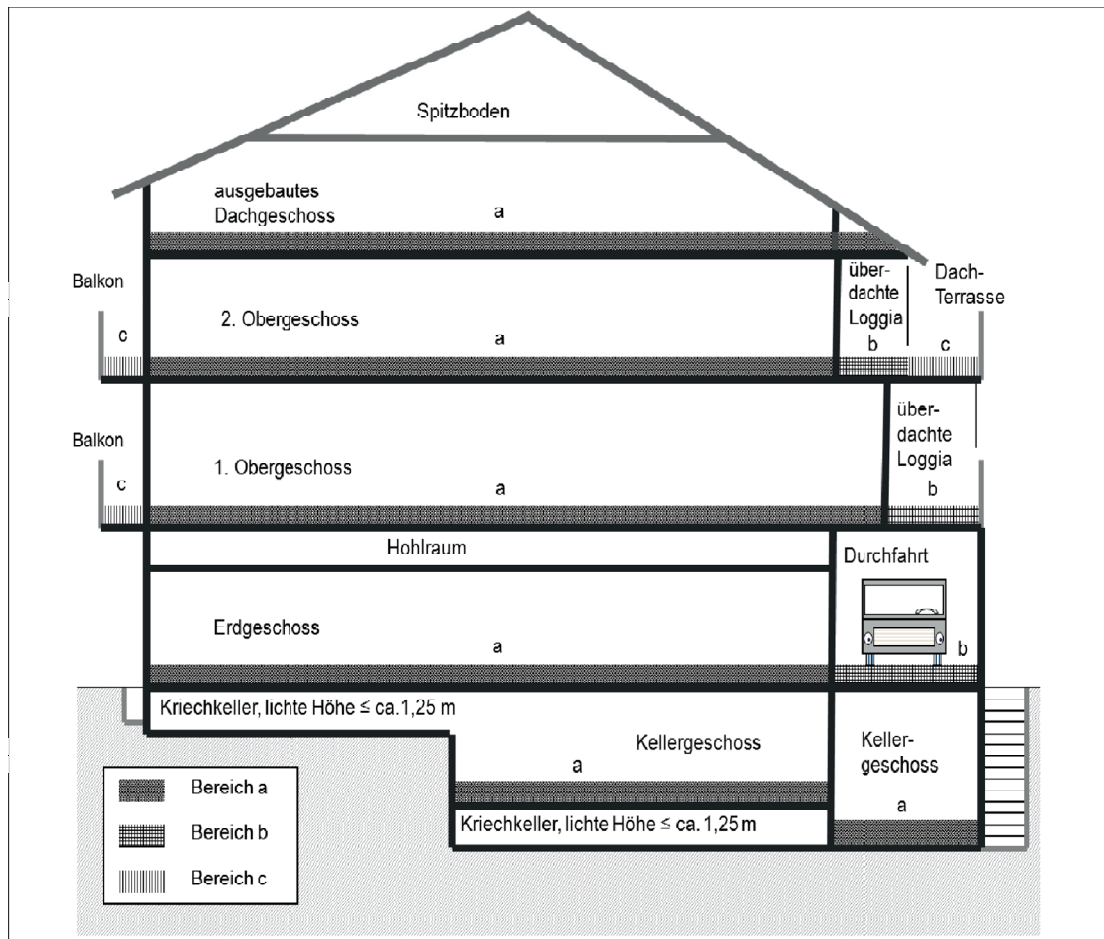
Bereich b: überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen,

Bereich c: nicht überdeckt.

Für die Anwendung der RHK sind im Rahmen der Ermittlung der BGF nur die Grundflächen der Bereiche a und b zu Grunde zu legen. Balkone, auch wenn sie überdeckt sind, sind dem Bereich c zuzuordnen (vgl. Abbildung).


Für die Ermittlung der BGF sind die äußeren Maße der Bauteile einschließlich Bekleidung, z. B. Putz und Außenschalen mehrschaliger Wandkonstruktionen, in Höhe der Bodenbelagsoberkanten anzusetzen.


(2) Nicht zur BGF gehören z. B. Flächen von Spitzböden und Kriechkellern, Flächen, die ausschließlich der Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Baukonstruktionen und technischen Anlagen dienen sowie Flächen unter konstruktiven Hohlräumen, z. B. über abgehängten Decken.





II. Regelherstellungskosten (RHK)**Regelherstellungskosten (RHK)**


auf Grundlage der Normalherstellungskosten 2010 in Euro/ m² Brutto-Grundfläche einschließlich Baunebenkosten und Umsatzsteuer für die jeweilige Gebäudeart (Kostenstand 2010)


1-3		Ein- und Zweifamilienhäuser Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 70 Jahre					
		Standardstufe					
Keller- und Erdgeschoss		1	2	3	4	5	
	Dachgeschoss ausgebaut						
	1.01	freistehende Einfamilienhäuser	655	725	835	1005	1260
	1.011	freistehende Zweifamilienhäuser ¹	688	761	877	1055	1323
	2.01	Doppel- und Reihenendhäuser	615	685	785	945	1180
	3.01	Reihenmittelhäuser	575	640	735	885	1105
	Dachgeschoss nicht ausgebaut						
	1.02	freistehende Einfamilienhäuser	545	605	695	840	1050
	1.021	freistehende Zweifamilienhäuser ¹	572	635	730	882	1103
	2.02	Doppel- und Reihenendhäuser	515	570	655	790	985
	3.02	Reihenmittelhäuser	480	535	615	740	925


	Flachdach oder flach geneigtes Dach						
	1.03	freistehende Einfamilienhäuser	705	785	900	1085	1360
	1.031	freistehende Zweifamilienhäuser ¹	740	824	945	1139	1428
	2.03	Doppel- und Reihenendhäuser	665	735	845	1020	1275
	3.03	Reihenmittelhäuser	620	690	795	955	1195




		Standardstufe					
Keller-, Erd- und Obergeschoss		1	2	3	4	5	
	Dachgeschoss ausgebaut						
	1.11	freistehende Einfamilienhäuser	655	725	835	1005	1260
	1.111	freistehende Zweifamilienhäuser ¹	688	761	877	1055	1323
	2.11	Doppel- und Reihenendhäuser	615	685	785	945	1180
	3.11	Reihenmittelhäuser	575	640	735	885	1105
	Dachgeschoss nicht ausgebaut						
	1.12	freistehende Einfamilienhäuser	570	635	730	880	1100
	1.121	freistehende Zweifamilienhäuser ¹	599	667	767	924	1155
	2.12	Doppel- und Reihenendhäuser	535	595	685	825	1035
	3.12	Reihenmittelhäuser	505	560	640	775	965

¹ermittelt mit Korrekturfaktor 1,05 bezogen auf die Regelherstellungskosten für freistehende Einfamilienhäuser

	Flachdach oder flach geneigtes Dach						
	1.13	freistehende Einfamilienhäuser	665	740	850	1025	1285
	1.131	freistehende Zweifamilienhäuser ¹	698	777	893	1076	1349
	2.13	Doppel- und Reihenendhäuser	625	695	800	965	1205
	3.13	Reihenmittelhäuser	585	650	750	905	1130

		Standardstufe					
Erdgeschoss, nicht unterkellert		1	2	3	4	5	
	Dachgeschoss ausgebaut						
	1.21	freistehende Einfamilienhäuser	790	875	1005	1215	1515
	1.211	freistehende Zweifamilienhäuser ¹	830	919	1055	1276	1591

	2.21	Doppel- und Reihenendhäuser	740	825	945	1140	1425
	3.21	Reihenmittelhäuser	695	770	885	1065	1335
	Dachgeschoss nicht ausgebaut						
	1.22	freistehende Einfamilienhäuser	585	650	745	900	1125
	1.221	freistehende Zweifamilienhäuser ¹	614	683	782	945	1181
	2.22	Doppel- und Reihenendhäuser	550	610	700	845	1055
	3.22	Reihenmittelhäuser	515	570	655	790	990
	Flachdach oder flach geneigtes Dach						
	1.23	freistehende Einfamilienhäuser	920	1025	1180	1420	1775
	1.231	freistehende Zweifamilienhäuser ¹	966	1076	1239	1491	1864
	2.23	Doppel- und Reihenendhäuser	865	965	1105	1335	1670
	3.23	Reihenmittelhäuser	810	900	1035	1250	1560

			Standardstufe				
Erd- und Obergeschoss, nicht unterkellert			1	2	3	4	5
	Dachgeschoss ausgebaut						
	1.31	freistehende Einfamilienhäuser	720	800	920	1105	1385
	1.311	freistehende Zweifamilienhäuser ¹	756	840	966	1160	1454
	2.31	Doppel- und Reihenendhäuser	675	750	865	1040	1300
	3.31	Reihenmittelhäuser	635	705	810	975	1215
	Dachgeschoss nicht ausgebaut						
	1.32	freistehende Einfamilienhäuser	620	690	790	955	1190
	1.321	freistehende Zweifamilienhäuser ¹	651	725	830	1003	1250
	2.32	Doppel- und Reihenendhäuser	580	645	745	895	1120
	3.32	Reihenmittelhäuser	545	605	695	840	1050
	Flachdach oder flach geneigtes Dach						
	1.33	freistehende Einfamilienhäuser	785	870	1000	1205	1510
	1.331	freistehende Zweifamilienhäuser ¹	824	914	1050	1265	1586
	2.33	Doppel- und Reihenendhäuser	735	820	940	1135	1415
	3.33	Reihenmittelhäuser	690	765	880	1060	1325

¹ ermittelt mit Korrekturfaktor 1,05 bezogen auf die Regelherstellungskosten für freistehende Einfamilienhäuser

4	Wohnungseigentum und vergleichbares Teileigentum in Mehrfamilienhäusern (ohne Tiefgaragenplatz) / Mehrfamilienhäuser Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 70 Jahre Für Wohnungseigentum in Gebäuden, die wie Ein- und Zweifamilienhäuser im Sinne des § 181 Absatz 2 BewG gestaltet sind, werden die Regelherstellungskosten der Ein- und Zweifamilienhäuser zugrunde gelegt. Umrechnungsfaktor hinsichtlich der Brutto-Grundfläche (BGF) für Wohnungseigentum in Mehrfamilienhäusern: BGF = 1,55 x Wohnfläche
----------	--

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
4.1	Mehrfamilienhäuser mit bis zu 6 WE	650	720	825	985	1190
4.2	Mehrfamilienhäuser mit 7 bis 20 WE	600	665	765	915	1105
4.3	Mehrfamilienhäuser mit mehr als 20 WE	590	655	755	900	1090

5-18	Gemischt genutzte Grundstücke, sonstige bebaute Grundstücke.	Standardstufe				
		1	2	3	4	5
5.1	Gemischt genutzte Grundstücke (Wohnhäuser mit Mischnutzung) Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 70 Jahre	605	675	860	1085	1375
5.2	Geschäftsgrundstücke mit Wohnanteil Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 60 Jahre	625	695	890	1375	1720
5.3	Geschäftsgrundstücke ohne Wohnanteil Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 60 Jahre	655	730	930	1520	1900
		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
6.1	Bürogebäude Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 60 Jahre	735	815	1040	1685	1900
		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
7.1	Gemeindezentren Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 40 Jahre	795	885	1130	1425	1905
7.2	Saalbauten/Veranstaltungsgebäude Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 40 Jahre	955	1060	1355	1595	2085
		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
8.1	Kindergärten Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 50 Jahre	915	1020	1300	1495	1900
8.2	Allgemeinbildende Schulen, Berufsbildende Schulen, Hochschulen Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 50 Jahre	1020	1135	1450	1670	2120
8.3	Sonderschulen Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 50 Jahre	1115	1240	1585	1820	2315
		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
9.1	Wohnheime/Internate Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 50 Jahre	705	785	1000	1225	1425
9.2	Alten-/Pflegeheime Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 50 Jahre	825	915	1170	1435	1665
		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
10.1	Krankenhäuser/Kliniken Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 40 Jahre	1210	1345	1720	2080	2765
10.2	Tageskliniken/Ärztelhäuser Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 40 Jahre	1115	1240	1585	1945	2255
		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
11.1	Beherbergungsstätten / Hotels Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 40 Jahre	975	1085	1385	1805	2595
		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
12.1	Sporthallen (Einfeldhallen) Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 40 Jahre	930	1035	1320	1670	1955
12.2	Sporthallen (Dreifeldhallen/Mehrzweckhallen) Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 40 Jahre	1050	1165	1490	1775	2070
12.3	Tennishallen Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 40 Jahre	710	790	1010	1190	1555
12.4	Freizeitbäder/Kur- und Heilbäder Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 40 Jahre	1725	1920	2450	2985	3840

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
13.1	Verbrauchermärkte Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 30 Jahre	510	565	720	870	1020
13.2	Kauf-/Warenhäuser Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 50 Jahre	930	1035	1320	1585	1850
13.3	Autohäuser ohne Werkstatt Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 30 Jahre	665	735	940	1240	1480
		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
14.1	Einzelgaragen/Mehrfachgaragen ² Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 60 Jahre		245		485	780
14.2	Hochgaragen ³ Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 40 Jahre		480		655	780
14.3	Tiefgaragen ³ Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 40 Jahre		560		715	850
14.4	Nutzfahrzeuggaragen Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 40 Jahre		530		680	810
14.5	Carports Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 40 Jahre				190	

²Standardstufe 1-3: Fertiggaragen; Standardstufe 4: Garagen in Massivbauweise; Standardstufe 5: individuelle Garagen in Massivbauweise mit besonderen Ausführungen wie Ziegeldach, Gründach, Bodenbeläge, Fliesen o.ä., Wasser, Abwasser und Heizung

³Umrechnungsfaktor hinsichtlich der Brutto-Grundfläche (BGF) für Tief- und Hochgaragen: BGF = tatsächliche Stellplatzfläche (Länge x Breite) x 1,55

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
15.1	Betriebs-/Werkstätten, eingeschossig Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 40 Jahre	685	760	970	1165	1430
15.2	Betriebs-/Werkstätten, mehrgeschossig ohne Hallenanteil Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 40 Jahre	640	715	910	1090	1340
15.3	Betriebs-/Werkstätten, mehrgeschossig, hoher Hallenanteil Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 40 Jahre	435	485	620	860	1070
15.4	Industrielle Produktionsgebäude, Massivbauweise Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 40 Jahre	670	745	950	1155	1440
15.5	Industrielle Produktionsgebäude, überwiegend Skelettbauweise Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 40 Jahre	495	550	700	965	1260
		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
16.1	Lagergebäude ohne Mischnutzung, Kaltlager Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 40 Jahre	245	275	350	490	640
16.2	Lagergebäude mit bis zu 25% Mischnutzung ⁴ Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 40 Jahre	390	430	550	690	880
16.3	Lagergebäude mit mehr als 25% Mischnutzung ⁴ Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 40 Jahre	625	695	890	1095	1340

⁴Lagergebäude mit Mischnutzung sind Gebäude mit einem überwiegenden Anteil an Lagernutzung und einem geringeren Anteil an anderen Nutzungen wie Büro, Sozialräume, Ausstellungs- oder Verkaufsfächen etc.

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
17.1	Museen Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 70 Jahre	1325	1475	1880	2295	2670
17.2	Theater Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 70 Jahre	1460	1620	2070	2625	3680
17.3	Sakralbauten	1185	1315	1510	2060	2335

	Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 70 Jahre					
17.4	Friedhofsgebäude Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 70 Jahre	1035	1150	1320	1490	1720
		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
18.1	Reithallen Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 30 Jahre	235			260	310
18.2	ehemalige landwirtschaftliche Mehrzweckhallen, Scheunen, u.Ä. Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 30 Jahre	245			270	350
19	Teileigentum Teileigentum ist in Abhängigkeit von der baulichen Gestaltung den vorstehenden Gebäudearten zuzuordnen.					
20	Auffangklausel Regelherstellungskosten für nicht aufgeführte Gebäudearten sind aus den Regelherstellungskosten vergleichbarer Gebäudearten abzuleiten.					

III. Beschreibung der Gebäudestandards

Die Beschreibung der Gebäudestandards ist beispielhaft und dient der Orientierung. Sie kann nicht alle in der Praxis auftretenden Standardmerkmale aufführen. Es müssen nicht alle aufgeführten Merkmale zutreffen. Die in der Tabelle angegebenen Jahreszahlen beziehen sich auf die im jeweiligen Zeitraum gültigen Wärmeschutzanforderungen; in Bezug auf das konkrete Bewertungsobjekt ist zu prüfen, ob von diesen Wärmeschutzanforderungen abgewichen wird. Die Beschreibung der Gebäudestandards basiert auf dem Bezugsjahr der NHK (Jahr 2010).

1-5.1	① 1.01- Ein- und Zweifamilienhäuser 3.33
	② 4.1- Wohnungseigentum und vergleichbares Teileigentum in Mehrfamilienhäusern (ohne 5.1 Tiefgaragenplatz) / Mehrfamilienhäuser sowie gemischt genutzte Grundstücke (Wohnhäuser mit Mischnutzung)

	Standardstufe					Wä- gungs- anteil
	1	2	3	4	5	
	nicht zeitgemäß		zeitgemäß			
	einfachst	einfach	Basis	gehoben	aufwendig	
Außenwände	Holzfachwerk, Ziegelmauerwerk; Fugenglattstrich, Putz, Verkleidung mit Faserzementplatten, Bitumenschindeln oder einfachen Kunststoffplatten; kein oder deutlich nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1980)	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z. B. Gitterziegel oder Hohlblocksteine; verputzt und gestrichen oder Holzverkleidung; nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1995)	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z. B. aus Leichtziegeln, Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen; Edelputz; Wärmedämmverbundsystem oder Wärmedämmputz (nach ca. 1995)	Verblendmauerwerk, zweischalig, hinterlüftet, Vorhangfassade (z. B. Naturschiefer); Wärmedämmung (nach ca. 2005)	aufwendig gestaltete Fassaden mit konstruktiver Gliederung (Säulenstellungen, Erker etc.), Sichtbeton-Fertigteile, Natursteinfassade, Elemente aus Kupfer-/Eloxalblech, mehrgeschossige Glasfassaden; hochwertigste Dämmung (z. B. Passivhausstandard)	23
Dach	Dachpappe, Faserzement-	einfache Betondachsteine oder	Faserzement-Schindeln, be-	glasierte Tondachziegel,	hochwertige Eindeckung,	15

	Standardstufe					Wägungsanteil
	1	2	3	4	5	
	nicht zeitgemäß		zeitgemäß			
	einfachst	einfach	Basis	gehoben	aufwendig	
	platten / Wellplatten; keine bis geringe Dachdämmung	Tondachziegel, Bitumenschinde In; nicht zeitgemäße Dachdämmung (vor ca. 1995)	schichtete Betondachsteine und Tondachziegel, Folienabdichtung; Dachdämmung (nach ca. 1995); Rinnen und Fallrohre aus Zinkblech;	Flachdachausbildung tlw. als Dachterrassen; Konstruktion in Brettschichtholz, schweres Massivflachdach; besondere Dachformen, z. B. Mansarden-, Walmdach; Aufsparrendämmung, überdurchschnittliche Dämmung (nach ca. 2005)	z. B. aus Schiefer oder Kupfer, Dachbegrünung, befahrbares Flachdach; hochwertigste Dämmung (z. B. Passivhausstandard); Rinnen und Fallrohre aus Kupfer ①aufwendig gegliederte Dachlandschaft, sichtbare Bogendachkonstruktionen	
Fenster und Außentüren	Einfachverglasung; einfache Holztüren	Zweifachverglasung (vor ca. 1995); Haustür mit nicht zeitgemäßem Wärmeschutz (vor ca. 1995)	Zweifachverglasung (nach ca. 1995), Rollläden (manuell); Haustür mit zeitgemäßem Wärmeschutz (nach ca. 1995)	Dreifachverglasung, Sonnenschutzglas, aufwendigere Rahmen, Rollläden (elektr.); höherwertige Türanlage z. B. mit Seitenteil, besonderer Einbruchschutz	große, feststehende Fensterflächen, Spezialverglasung (Schall- und Sonnenschutz); Außentüren in hochwertigen Materialien	11
Innenwände und Türen	Fachwerkwände, einfache Putze/Lehmputze, einfache Kalkanstriche; Füllungstüren, gestrichen, mit einfachen Beschlägen ohne Dichtungen	massive tragende Innenwände, nicht tragende Wände in Leichtbauweise (z. B. Holzständerwände mit Gipskarton), Gipsdielen; leichte Türen, Stahlzargen	nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung bzw. mit Dämmmaterial gefüllte Ständerkonstruktionen; schwere Türen ①Holzzargen	Sichtmauerwerk; Massivholztüren, Schiebetürelemente, Glastüren, strukturierte Türblätter ①Wandvertäfelungen (Holzpaneele)	gestaltete Wandabläufe (z. B. Pfeilervorlagen, abgesetzte oder geschwungene Wandpartien); Brandschutzverkleidung; raumhohe aufwendige Türelemente ①Vertäfelungen (Edelholz, Metall), Akkustikputz	11
Deckenkonstruktion und Treppen	Holzbalkendecken ohne Füllung, Spalierputz; Weichholztreppe in einfacher Art und Ausführung;	Holzbalkendecken mit Füllung, Kappendecken; Stahl- oder Hartholztreppe in einfacher Art und Ausführung	①Beton- und Holzbalkendecken mit Trittschall- und Luftschallschutz (z. B. schwimmender Estrich); geradläufige Treppen	①Decken mit größerer Spannweite, Deckenverkleidung (Holzpaneele/Kassetten); gewendelte Treppen aus	Deckenvertäfelungen (Edelholz, Metall) ①Decken mit großen Spannweiten, gegliedert; breite Stahlbe-	11

	Standardstufe					Wägungsanteil
	1	2	3	4	5	
	nicht zeitgemäß		zeitgemäß			
	einfachst	einfach	Basis	gehoben	aufwendig	
	kein Trittschallschutz ① Weichholztreppe in einfacher Art und Ausführung; kein Trittschallschutz	① Stahl- oder Hartholztreppe in einfacher Art und Ausführung	aus Stahlbeton oder Stahl, Harfentreppe, Trittschallschutz ② Betondecken mit Tritt- und Luftschallschutz (z. B. schwimmender Estrich); einfacher Putz	Stahlbeton oder Stahl, Hartholztreppeanlage in besserer Art und Ausführung ② zusätzlich Deckenverkleidung	ton-, Metall- oder Hartholztreppeanlage mit hochwertigem Geländer	
Fußböden	ohne Belag	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden einfacher Art und Ausführung	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden besserer Art und Ausführung, Fliesen, Kunststeinplatten	Natursteinplatten, Fertigparkett, hochwertige Fliesen, Terrazzobelag, hochwertige Massivholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion	hochwertiges Parkett, hochwertige Natursteinplatten, hochwertige Edelholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion	5
Sanitär-einrichtungen	einfaches Bad mit Stand-WC; Installation auf Putz; Ölfarbenanstrich, einfache PVC-Bodenbeläge	1 Bad mit WC, Dusche oder Badewanne; einfache Wand- und Bodenfliesen, teilweise gefliest	Wand- und Bodenfliesen, raumhoch gefliest; Dusche und Badewanne ① 1 Bad mit WC, Gäste-WC ② 1 Bad mit WC je Wohneinheit	1–2 Bäder (② je Wohneinheit) mit tlw. zwei Waschbecken, tlw. Bidet/Urinal, Gäste-WC, bodengleiche Dusche; Wand- und Bodenfliesen; jeweils in gehobener Qualität	hochwertige Wand- und Bodenplatten (oberflächenstrukturiert, Einzel- und Flächendekors) ① mehrere großzügige, hochwertige Bäder, Gäste-WC; ② 2 und mehr Bäder je Wohneinheit	9
Heizung	Einzelöfen, Schwerkraftheizung	Fern- oder Zentralheizung, einfache Warmluftheizung, einzelne Gasaußenwandthermen, Nachtstromspeicher-, Fußbodenheizung (vor ca. 1995)	elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Nieder-temperatur- oder Brennwertkessel	Fußbodenheizung, Solarkollektoren für Warmwassererzeugung ① zusätzlicher Kaminanschluss	Solarkollektoren für Warmwassererzeugung und Heizung, Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Hybrid-Systeme ① aufwendige zusätzliche Kaminanlage	9
Sonstige technische Ausstattung	sehr wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen, kein Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter), Lei-	wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen	zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen, Zählerschrank (ab ca. 1985) mit Unterverteilung und Kipp-	zahlreiche Steckdosen und Lichtauslässe, hochwertige Abdeckungen, dezentrale Lüftung mit Wärmetauscher,	Video- und zentrale Alarmanlage, zentrale Lüftung mit Wärmetauscher, Klimaanlage, Bussystem ② aufwendige	6

	Standardstufe					Wägungsanteil
	1	2	3	4	5	
	nicht zeitgemäß		zeitgemäß			
	einfachst	einfach	Basis	gehoben	aufwendig	
	tungen teilweise auf Putz		sicherungen	mehrere LAN- und Fernsehanschlüsse ②Personenaufzugsanlagen	Personenaufzugsanlagen	

5.2-17.4	③	5.2-6.1	Geschäftsgrundstücke (Geschäftshäuser / Banken), Bürogebäude			
	④	7.1-8.3	Gemeindezentren, Saalbauten/Veranstaltungsgebäude, Kindergärten, Schulen			
	⑤	9.1-11.1	Wohnheime, Alten-/Pflegeheime, Krankenhäuser, Tageskliniken, Beherbergungsstätten, Hotels, Verpflegungseinrichtungen			
	⑥	12.1-12.4	Sporthallen, Tennishallen, Freizeitbäder/Kur- und Heilbäder			
	⑦	13.1-13.3	Verbrauchermärkte, Kauf-/Warenhäuser, Autohäuser			
	⑧	15.1-16.3	Betriebs-/Werkstätten, Produktionsgebäude, Lagergebäude			
	⑨	17.1-17.4	Museen, Theater, Sakralbauten, Friedhofsgebäude			

	Standardstufe				
	1	2	3	4	5
	nicht zeitgemäß		zeitgemäß		
	einfachst	einfach	Basis	gehoben	aufwendig
Außenwände	Mauerwerk mit Putz oder mit Fugenglattstrich und Anstrich; einfache Wände, Holz-, Blech-, Faserzementbekleidung, Bitumenschindeln oder einfache Kunststoffplatten; kein oder deutlich nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1980)	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z. B. Gitterziegel oder Hohlblocksteine; verputzt und gestrichen oder Holzverkleidung; einfache Metall-Sandwichelemente; nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1995)	Wärmedämmverbundsystem oder Wärmedämmputz (nach ca. 1995); ein-/zweischalige Konstruktion, z. B. Mauerwerk, aus Leichtziegeln, Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen; Edelputz; gedämmte Metall-Sandwichelemente	Verblendmauerwerk, zweischalig, hinterlüftet, Vorhangfassade (z. B. Naturschiefer); Wärmedämmung (nach ca. 2005);	Sichtbeton-Fertigteile, Natursteinfassade, Elemente aus Kupfer-/Eloxalblech, mehrgeschossige Glasfassaden; stark überdurchschnittliche Dämmung ③④⑤⑥⑦aufwendig gestaltete Fassaden mit konstruktiver Gliederung (Säulenstellungen, Erker etc.) ③Vorhangfassade aus Glas
Konstruktion ⑧	Holzkonstruktion in nicht zeitgemäßer statischer Ausführung	Mauerwerk, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion in nicht zeitgemäßer statischer Ausführung	Stahl- und Betonfertigteile	überwiegend Betonfertigteile; große stützenfreie Spannweiten; hohe Deckenhöhen; hohe Belastbarkeit der Decken und Böden	größere stützenfreie Spannweiten; hohe Deckenhöhen; höhere Belastbarkeit der Decken und Böden

	Standardstufe				
	1	2	3	4	5
	nicht zeitgemäß		zeitgemäß		
	einfachst	einfach	Basis	gehoben	aufwendig
Dach	Dachpappe, Faserzementplatten / Wellplatten, Blecheindeckung; kein Unterdach; keine bis geringe Dachdämmung	einfache Betondachsteine oder Tondachziegel, Bitumenschindeln ; nicht zeitgemäße Dachdämmung (vor ca. 1995)	Faserzement-Schindeln, beschichtete Betondachsteine und Tondachziegel, Folienabdichtung; Dachdämmung (nach ca. 1995); Rinnen und Fallrohre aus Zinkblech	besondere Dachformen; überdurchschnittliche Dämmung (nach ca. 2005) ③④⑤⑥⑦glasierete Tondachziegel ③⑧schweres Massivflachdach ⑩Biberschwänze	hochwertige Eindeckung z. B. aus Schiefer oder Kupfer; Dachbegrünung; aufwendig gegliederte Dachlandschaft ③④⑤befahrbares Flachdach ③④stark überdurchschnittliche Dämmung ⑤⑥⑦⑧hochwertigste Dämmung
Fenster- und Außentüren	Einfachverglasung; einfache Holztüren	Isolierverglasung, Zweifachverglasung (vor ca. 1995); Eingangstüren mit nicht zeitgemäßem Wärmeschutz (vor ca. 1995)	Zweifachverglasung (nach ca. 1995) ⑤nur Wohnheime, Altenheime, Pflegeheime, Krankenhäuser und Tageskliniken: Automatik-Eingangstüren ⑩kunstvoll gestaltete farbiges Fensterglas, Ornamentglas	Dreifachverglasung, Sonnenschutzglas, aufwendigere Rahmen ③④⑥⑦⑧höherwertige Türanlagen ⑤nur Beherbergungsstätten und Verpflegungseinrichtungen: Automatik-Eingangstüren ⑩besonders große kunstvoll gestaltete farbige Fensterflächen	große, feststehende Fensterflächen, Spezialverglasung (Schall- und Sonnenschutz) ③④⑦⑧Außentüren in hochwertigen Materialien ③Automatiktüren ⑥Automatik-Eingangstüren ⑨Bleiverglasung mit Schutzglas, farbige Maßfenster
Innenwände und -türen	Fachwerkwände, einfache Putze/Lehmputze, einfache Kalkanstriche; Füllungstüren, gestrichen, mit einfachen Beschlägen ohne Dichtungen	massive tragende Innenwände, nicht tragende Wände in Leichtbauweise (z. B. Holzständerwände mit Gipskarton), Gipsdielen; leichte Türen, Kunststoff-/ Holztürblätter, Stahlzargen	④⑤⑥⑦nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung bzw. mit Dämmmaterial gefüllte Ständerkonstruktionen ⑤⑥⑦schwere Türen ③nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung; schwere Türen ④schwere und große Türen ⑤nur Wohnheime, Altenheime, Pflegeheime, Krankenhäuser	③④⑤⑥⑦Sichtmauerwerk ③④Massivholztüren, Schiebetürelemente, Glastüren ③Innenwände für flexible Raumkonzepte (größere statische Spannweiten der Decken) ⑤nur Beherbergungsstätten und Verpflegungseinrichtungen: Automatik-Flurzwischentüren; rollstuhlgerichte Bedienung	③④⑤⑥⑦gestaltete Wandabläufe (z. B. Pfeilervorlagen, abgesetzte oder geschwungene Wandpartien) ④Vertäfelungen (Edelholz, Metall), Akustikputz ③Wände aus großformatigen Glaselementen, Akustikputz, tlw. Automatiktüren, rollstuhlgerichte Bedienung ④raumhohe aufwendige Türelemente; tlw. Automatiktüren,

	Standardstufe				
	1	2	3	4	5
	nicht zeitgemäß		zeitgemäß		
	einfachst	einfach	Basis	gehoben	aufwendig
			und Tageskliniken: Automatik-Flurzwischentüren; rollstuhlgerichte Bedienung ⑧Anstrich	⑥rollstuhlgerichte Bedienung ⑧tlw. gefliest, Sichtmauerwerk; Schiebetürelemente, Glastüren ⑩schmiedeeiserne Türen	rollstuhlgerichte Bedienung ⑤⑥⑦Akustikputz, raumhohe aufwendige Türelemente ⑦rollstuhlgerichte Bedienung, Automatiktüren ⑧überwiegend gefliest; Sichtmauerwerk; gestaltete Wandabläufe
Deckenkonstruktion und Treppen	Weichholztrep-pen in einfacher Art und Ausführung; kein Trittschallschutz ③④⑤ Holzbalkendecken ohne Füllung, Spalierputz	Stahl- oder Hartholztrep-pen in einfacher Art und Ausführung ③④⑤⑦⑧⑩ Holzbalkendecken mit Füllung, Kap-pendecken	③④⑤⑦Betondecken mit Tritt- und Luftschallschutz; einfacher Putz ③④abgehängte Decken ⑤⑦Deckenverkleidung ⑥Betondecke	③höherwertige abgehängte Decken ④⑤⑥⑦Decken mit großen Spannweiten ④Deckenverkleidung	hochwertige breite Stahlbeton-, Metalltrep-penanlage mit hochwertigem Geländer ③⑦Deckenvertäfelungen (Edelholz, Metall) ④⑤⑥⑦Decken mit größeren Spannweiten
Fußböden	ohne Belag	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden einfacher Art und Ausführung ⑩Holzdielen	③④⑤⑦Fliesen, Kunststeinplatten ③④Linoleum- oder Teppich-Böden besserer Art und Ausführung ⑤⑦Linoleum- oder PVC-Böden besserer Art und Ausführung ⑥nur Sporthallen: Beton, Asphaltbeton, Estrich oder Gussasphalt auf Beton; Teppichbelag, PVC; nur Freizeitbäder/Heilbäder: Fliesenbelag ⑧Beton ⑩Betonwerkstein, Sandstein	③⑤⑦Natursteinplatten, hochwertige Fliesen, Terrazzobelag, hochwertige Massivholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion ③⑦Fertigparkett ⑥nur Sporthallen: hochwertigere flächenstatische Fußbodenkonstruktion, Spezialteppich mit Gummigranulatauflage; hochwertigerer Schwingboden ⑩Estrich, Gussasphalt	③④⑤⑦hochwertiges Parkett, hochwertige Natursteinplatten, hochwertige Edelholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion ⑥nur Sporthallen: hochwertigste flächenstatische Fußbodenkonstruktion, Spezialteppich mit Gummigranulatauflage; hochwertigster Schwingboden; nur Freizeitbäder/Heilbäder: hochwertiger Fliesenbelag und Natursteinboden ⑩beschichteter Beton oder Estrichboden; Betonwerkstein,

	Standardstufe				
	1	2	3	4	5
	nicht zeitgemäß		zeitgemäß		
	einfachst	einfach	Basis	gehoben	aufwendig
					Verbundpflaster ⑨Marmor, Granit
Sanitär ein- rich- tungen	einfache Toilettenanlagen (Stand-WC); Installation auf Putz; Ölfarbenanstrich, einfache PVC-Bodenbeläge, WC und Bäderanlage geschossweise	Toilettenanlagen in einfacher Qualität; Installation unter Putz; WCs und Duschräume je Geschoss; einfache Wand- und Bodenfliesen, teilweise gefliest	Sanitäreinrichtung in Standard-Ausführung ③④ausreichende Anzahl von Toilettenräumen ⑤mehrere WCs und Duscbäder je Geschoss; Waschbecken im Raum ⑥wenige Toilettenräume und Duschräume bzw. Waschräume ⑦⑧wenige Toilettenräume	Sanitäreinrichtung in besserer Qualität ③④ höhere Anzahl Toilettenräume ⑤je Raum ein Duscbad mit WC nur Wohnheime, Altenheime, Pflegeheime, Krankenhäuser und Tageskliniken: behindertengerecht ⑥ausreichende Anzahl von Toilettenräumen und Duschräumen ⑦⑧ausreichende Anzahl von Toilettenräumen	Sanitäreinrichtung in gehobener Qualität ③④großzügige Toilettenanlagen jeweils ⑤je Raum ein Duscbad mit WC in guter Ausstattung; nur Wohnheime, Altenheime, Pflegeheime, Krankenhäuser und Tageskliniken: behindertengerecht ⑥großzügige Toilettenanlagen und Duschräume mit Sanitäreinrichtung in gehobener Qualität ⑦großzügige Toilettenanlagen mit Sanitäreinrichtung in gehobener Qualität ⑧großzügige Toilettenanlagen
Hei- zung	Einzelöfen, Schwerkraftheizung, dezentrale Warmwasserversorgung ⑨ Elektroheizung im Gestühl	Zentralheizung mit Radiatoren (Schwerkraftheizung); einfache Warmluftheizung, mehrere Ausblasöffnungen; Lufterhitzer mit Wärmetauscher mit zentraler Kesselanlage, Fußbodenheizung (vor ca. 1995) ⑨einfache Warmluftheizung, eine Ausblasöffnung,	elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennwertkessel	Solarkollektoren für Warmwassererzeugung ③④⑥⑦⑧Fußbodenheizung ⑨zusätzlicher Kaminanschluss	Solarkollektoren für Warmwassererzeugung und Heizung, Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Hybrid-Systeme ③④⑤⑦Klimaanlage ⑧Kaminanlage

	Standardstufe				
	1	2	3	4	5
	nicht zeitgemäß		zeitgemäß		
	einfachst	einfach	Basis	gehoben	aufwendig
Sonstige technische Ausstattung	sehr wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen, kein Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter), Leitungen auf Putz, einfache Leuchten	wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen, Installation unter Putz	③④⑦zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen, Zähler-schrank (ab ca. 1985) mit Unter-vertei-lung und Kippsicherungen; Kabelkanäle; Blitzschutz ⑤⑥⑧zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen; Blitzschutz ⑤⑦Personenaufzugsanlagen ⑧Teeküchen	zahlreiche Steckdosen und Lichtauslässe, hochwertige Abdeckungen, ③④⑤⑦⑧dezentrale Lüftung mit Wärmetauscher ⑥Lüftung mit Wärmetauscher ③⑤mehrere LAN- und Fernsehanschlüsse ③④⑦hochwertige Beleuchtung; Doppelboden mit Bodentanks zur Verkabelung; ausreichende Anzahl von LAN-Anschlüssen ③Messverfahren von Verbrauch, Regelung von Raumtemperatur und Raumfeuchte ③④⑦Sonnenschutzsteuerung ③④elektronische Zugangskontrolle; Personenaufzugsanlagen ④⑦Messverfahren von Raumtemperatur, Raumfeuchte, Verbrauch, Einzelraumregelung	Video- und zentrale Alarmanlage; Klimaanlage, Bussystem ③④⑤⑦⑧zentrale Lüftung mit Wärmetauscher ⑦Doppelboden mit Bodentanks zur Verkabelung ③aufwendige Personenaufzugsanlagen ⑤⑦⑧aufwendige Aufzugsanlagen ⑧Küchen, Kaminen
				⑥Kabelkanäle; kleinere Einbauküchen mit Kochgelegenheit, Aufenthaltsräume; Aufzugsanlagen	

14.2- 14.4	14.2- Hoch-, Tief- und Nutzfahrzeuggaragen 14.4		
	Standardstufe		
	1 – 3	4	5
	Basis	gehoben	aufwendig
Außenwände	offene Konstruktion	Einschalige Konstruktion	aufwendig gestaltete Fassaden mit konstruktiver Gliederung (Säulenstellungen, Erker etc.)
Konstruktion	Stahl- und Betonfertigteile	überwiegend Betonfertigteile; große stützenfreie Spannweiten	größere stützenfreie Spannweiten
Dach	Flachdach, Folienabdichtung	Flachdachausbildung; Wärmedämmung	befahrbares Flachdach (Parkdeck)
Fenster und Außentüren	einfache Metallgitter	begrünte Metallgitter, Glasbausteine	Außentüren in hochwertigen Materialien
Fußböden	Beton	Estrich, Gussasphalt	beschichteter Beton oder Estrichboden
Sonstige technische Ausstattung	Strom- und Wasseranschluss; Löschwasseranlage; Treppenhaus; Brandmelder	Sprinkleranlage; Rufanlagen; Rauch- und Wärmeabzugsanlagen; mechanische Be- und Entlüftungsanlagen; Parksysteme für zwei PKW übereinander; Personenaufzugsanlagen	Video- und zentrale Alarmanlage; Beschallung; Parksysteme für drei oder mehr PKW übereinander; aufwendigere Aufzugsanlagen

18.1- 18.2	Ⓢ 18.1 Reithallen		
	Ⓢ 18.2 Ehemalige landwirtschaftliche Mehrzweckhallen, Scheunen, u.Ä.		
	Standardstufe		
	1 – 3	4	5
	Basis	gehoben	aufwendig
Außenwände	Holzfachwerkwand; Holzstützen, Vollholz; Brettschalung oder Profilblech auf Holz-Unterkonstruktion	Kalksandstein- oder Ziegel-Mauerwerk; Metallstützen, Profil; Holz-Blockbohlen zwischen Stützen, Wärmedämmverbundsystem, Putz	Betonwand, Fertigteile, mehrschichtig; Stahlbetonstützen, Fertigteile; Kalksandstein-Vormauerung oder Klinkerverblendung mit Dämmung
Dach	Holzkonstruktionen, Nagelbrettbinder; Bitumenwellplatten, Profilblech	Stahlrahmen mit Holzpfetten; Faserzementwellplatten; Hart-schaumplatten	Brettschichtholzbinder; Betondachsteine oder Dachziegel; Dämmung mit Profilholz oder Paneelen
Fenster und Außentüren bzw. -tore	Lichtplatten aus Kunststoff Ⓢ Holz-Brettertüren ⓈⓈ Holztore	Kunststofffenster Ⓢ Windnetze aus Kunststoff, Jalousien mit Motorantrieb ⓈⓈ Metall-Sektionaltore	Türen und Tore mehrschichtig mit Wärmedämmung, Holzfenster, hoher Fensteranteil
Innenwände	keine	tragende bzw. nicht tragende Innenwände aus Holz; Anstrich	tragende bzw. nicht tragende Innenwände als Mauerwerk; Sperrholz, Gipskarton, Fliesen

Deckenkonstruktionen	keine	Holzkonstruktionen über Nebenräumen; Hartschaumplatten	Stahlbetonplatte über Nebenräumen; Dämmung mit Profilholz oder Paneelen
Fußböden	ⓂTragschicht: Schotter, Trennschicht: Vlies, Tretschicht: Sand ①①Beton-Verbundsteinpflaster	Ⓜzusätzlich/alternativ: Tragschicht: Schotter, Trennschicht: Kunststoffgewebe, Tretschicht: Sand und Holzspäne ①①zusätzlich/alternativ: Stahlbetonplatte	ⓂEstrich auf Dämmung, Fliesen oder Linoleum in Nebenräumen; zusätzlich/alternativ: Tragschicht: Schotter, Trennschicht: Kunststoffplatten, Tretschicht: Sand und Textilflocken, Betonplatte im Bereich der Nebenräume ①①zusätzlich/alternativ: Oberfläche maschinell geglättet, Anstrich
baukonstruktive Einbauten Ⓜ	ⓂReithallenbände aus Nadelholz zur Abgrenzung der Reitfläche	Ⓜzusätzlich/alternativ: Vollholztäfeln fest eingebaut	Ⓜzusätzlich/alternativ: Vollholztäfeln, Fertigteile zum Versetzen
Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	Regenwasserableitung	zusätzlich/alternativ: Abwasserleitungen, Sanitärobjekte (einfache Qualität)	zusätzlich/alternativ: Sanitärobjekte (gehobene Qualität), Gasanschluss
Wärmeversorgungsanlagen	keine	Raumheizflächen in Nebenräumen, Anschluss an Heizsystem	zusätzlich/alternativ: Heizkessel
lufttechnische Anlagen	keine	Firstentlüftung	Be- und Entlüftungsanlage
Starkstromanlage	Leitungen, Schalter, Dosen, Langfeldleuchten	zusätzlich/alternativ: Sicherungen und Verteilerschrank	zusätzlich/alternativ: Metall-Dampfleuchten
nutzungspezifische Anlagen	keine	ⓂReitbodenbewässerung (einfache Ausführung) ①①Schüttwände aus Holz zwischen Stahlstützen, Trocknungsanlage für Getreide②	ⓂReitbodenbewässerung (komfortable Ausführung) ①①Schüttwände aus Beton-Fertigteilen②

Anlage 25 (zu § 191 Abs. 2)

Wertzahlen für Ein- und Zweifamilienhäuser nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 BewG und Wohnungseigentum nach § 181 Abs. 1 Nr. 3 BewG

Vorläufiger Sachwert § 189 Abs. 3		Bodenrichtwert				
		bis				
		15 EUR/m ²	30 EUR/m ²	50 EUR/m ²	100 EUR/m ²	150 EUR/m ²
bis	50.000 EUR	1,0	1,1	1,2	1,2	1,2
	100.000 EUR	0,8	0,9	1,0	1,1	1,1
	150.000 EUR	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0
	200.000 EUR	0,7	0,8	0,8	0,9	0,9
	300.000 EUR	0,6	0,7	0,7	0,8	0,8
	400.000 EUR	0,5	0,6	0,7	0,7	0,8
	500.000 EUR	0,5	0,6	0,6	0,7	0,8
über	500.000 EUR	0,5	0,5	0,5	0,6	0,7
Vorläufiger Sachwert § 189 Abs. 3		Bodenrichtwert				
		bis				über
		200 EUR/m ²	300 EUR/m ²	400 EUR/m ²	500 EUR/m ²	500 EUR/m ²
bis	50.000 EUR	1,3	1,3	1,4	1,4	1,5
	100.000 EUR	1,1	1,2	1,2	1,3	1,3
	150.000 EUR	1,0	1,1	1,1	1,2	1,2
	200.000 EUR	1,0	1,1	1,1	1,2	1,2
	300.000 EUR	0,9	1,0	1,0	1,1	1,2
	400.000 EUR	0,8	0,9	1,0	1,0	1,1
	500.000 EUR	0,8	0,9	1,0	1,0	1,1
über	500.000 EUR	0,7	0,8	0,9	0,9	1,0

Wertzahlen für Teileigentum, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke und sonstige bebaute Grundstücke nach § 181 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 BewG

Vorläufiger Sachwert § 189 Abs. 3		
bis	500.000 EUR	0,90
	750.000 EUR	0,85
	1.000.000 EUR	0,80
	1.500.000 EUR	0,75
	2.000.000 EUR	0,70
	3.000.000 EUR	0,65
über	3.000.000 EUR	0,60

Begründung:Zu Buchstabe a (§ 190)

Durch das Erbschaftsteuerreformgesetz 2008 wurde die Grundbesitzbewertung für Zwecke der Erbschaftsteuer unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 – 1 BvL 10/02 – in enger Anlehnung an die anerkannten Vorschriften der Verkehrswertermittlung auf der Grundlage des BauGB grundlegend reformiert. Mit den Änderungen wird das Sachwertverfahren nach § 189 ff. BewG an die Sachwertrichtlinie (SW-RL) vom 5. September 2012, BAnz AT 18.10.2012 B1, angepasst. Insbesondere wird sichergestellt, dass die von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte auf der Grundlage der SW-RL abgeleiteten Sachwertfaktoren unter Berücksichtigung der Modellkonformität weiterhin als Wertzahlen im Sinne des § 191 Absatz 1 BewG angewendet werden

können.

Damit ist zusätzlich eine Vereinfachung in der Rechtsanwendung verbunden, weil die Vielzahl der Tabellenwerte auf wenige Kostenkennwerte reduziert wird.

Auf Fachebene besteht diesbezüglich Einvernehmen.

Ferner wird mit der Anpassung auch dauerhaft dem verfassungsrechtlichen Anspruch der Bewertung mit dem gemeinen Wert Rechnung getragen, weil eine Kopplung der Werte mit dem Baukostenindex des Statistischen Bundesamts eingeführt wird. Mit der Anpassung ist keine Steuererhöhung verbunden; die in der Sachwertrichtlinie vorgesehene Reduzierung der Lebensdauer von Gebäuden kann vielmehr zu einer höheren Wertminderung (bisher 60 Prozent, künftig 70 Prozent) führen. Im Übrigen können sich aus der Kopplung an die Baukostenentwicklung sowohl wertmäßige Steigerungen als auch rückläufige Tendenzen ergeben.

§ 190 wird neu strukturiert. Die Sätze 1 bis 4 des bisherigen Absatzes 1 verbleiben unverändert in Absatz 1. Mit dem neu eingefügten Absatz 2 wird sichergestellt, dass die Regelherstellungskosten anhand der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindizes jährlich aktualisiert werden. Die bisher in Absatz 1 Satz 5 enthaltene Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium der Finanzen wurde infolgedessen eingeschränkt und im neuen Absatz 3 verankert. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4. Im neuen Absatz 4 wird klargestellt, dass bei bestehender Abbruchverpflichtung für das Gebäude bei der Ermittlung der Alterswertminderung von der tatsächlichen Gesamtnutzungsdauer des Gebäudes auszugehen ist. Darüber hinaus wird der Mindestansatz des Gebäuderegulierungswerts von 40 auf 30 Prozent gesenkt. Dies erfolgt einerseits infolge der teilweise erheblichen Absenkung der Gesamtnutzungsdauern unter Berücksichtigung der Anlage 3 der SW-RL und andererseits im Ergebnis der Wirkungsanalyse dieser Regelung in der bisherigen Praxis.

Zu Buchstabe b (§ 205 Absatz 9 – neu –)

Sachwertfaktoren werden von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte regelmäßig auf den ersten Kalendertag des Jahres abgeleitet. Mit der Anwendungsregelung wird sichergestellt, dass die aufgrund der Sachwertrichtlinie abgeleiteten Sachwertfaktoren für Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2014 angewendet werden können.

Zu Buchstabe c (Anlage 22)

In die Anlage 22 werden die in der Anlage 3 der SW-RL enthaltenen Orientierungswerte für die übliche Gesamtnutzungsdauer eingefügt.

Zu Buchstabe d (Anlage 24)

Die Normalherstellungskosten 2010 (Anlage 1 SW-RL) und die Beschreibung der Gebäudestandards (Anlage 2 SW-RL) werden in die Anlage 24 integriert. Teilweise werden erforderliche Ergänzungen und Anpassungen an die Begrifflichkeiten des Bewertungsgesetzes vorgenommen.

Zu Buchstabe d (Anlage 25)

Die in der Anlage 25 enthaltenen Wertzahlen werden sachverständig modellkonform fortentwickelt.

35. Zu Artikel 15 Nummer 3 – neu – (§ 5 Nummer 39 Absatz 1 FVG)

In Artikel 15 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 einzufügen:

„3. Nummer 39 wird wie folgt gefasst:

„39. soweit die Voraussetzungen der Nummer 2 nicht vorliegen, die Entlastung von Kapitalertragsteuer in den Fällen, in denen für einen Antragsteller im Sinne des § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes als Gläubiger für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes die Körperschaftsteuer nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes abgegolten ist. Die Verwaltungskosten sowie sonstige Kosten, die dem Bund durch diese Zuständigkeit entstehen, werden vom Bund und den Ländern je zur Hälfte getragen. Zwischen den einzelnen Ländern werden die Kosten im Sinne des Satzes 2 entsprechend dem in Absatz 2 geregelten Verhältnis aufgeteilt.““

Begründung:

Durch die Regelung in § 5 Absatz 1 Nummer 39 FVG i. V. m. § 32 Absatz 5 KStG ist für Anträge von EU-/EWR-Körperschaften das Bundeszentralamt für Steuern für die Entlastung von Kapitalertragsteuer bei Streubesitzdividenden zuständig geworden.

Nach wie vor ungeklärt ist die Zuständigkeit für Anträge, die nicht unter die Vorschrift des § 32 Ab-

satz 5 KStG fallen, vor allem von Körperschaften, die in Drittstaaten ansässig sind. Der Bund ist der Auffassung, dass weiterhin die Finanzämter im Sinne des § 20 Absatz 3 AO sachlich und örtlich zuständig sind. Der Bundesfinanzhof hat diese Auffassung in seinem Urteil vom 26.6.2013, I R 48/12 bestätigt.

Mit der Änderung wird erreicht, dass das Bundeszentralamt für Steuern unabhängig von der Anspruchsgrundlage für die Entlastung von Kapitalertragsteuer zuständig ist, wenn drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen, namentlich:

- der Antragsteller ist gemäß § 2 Nummer 1 KStG beschränkt steuerpflichtig
- der Antragsteller ist Gläubiger für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG
- die Körperschaftsteuer ist nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 KStG abgegolten.

Auf jeden Fall mit umfasst von der Regelung ist auch der Entlastungsanspruch nach § 32 Absatz 5 KStG.

Durch die Anknüpfung an die Person des Antragstellers wird aber auch erreicht, dass das Bundeszentralamt für Steuern für alle Erstattungsanträge zuständig ist, die damit begründet werden, dass der Steuereinbehalt aufgrund von § 32 Absatz 1 Nummer 2 KStG gegen Unionsrecht verstoße und mit denen eine Freistellung von der Steuer begehrt wird.

Der Einleitungssatz stellt klar, dass die Zuständigkeitsvorschrift des § 5 Absatz 1 Nummer 2 FVG der Vorschrift des § 5 Absatz 1 Nummer 39 FVG als *lex specialis* vorgeht. Dies ist vor allem für die Regelungen zur Kostenverteilung in den unverändert übernommenen Sätzen 3 und 4 von Bedeutung.

36. Zu Artikel 20 Nummer 01 – neu – und 2 (§ 64 Absatz 1 und § 84 Absatz 3f EStDV)

Artikel 20 ist wie folgt zu ändern:

a) Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

- „1. für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers (§§ 2, 23, 31 bis 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch);
2. bei Maßnahmen, die ihrer Art nach nicht eindeutig nur der Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen können und deren medizinische Indikation deshalb schwer zu beurteilen ist, durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 275 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch). Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere solche für
 - a) eine Bade- oder Heilkur; bei einer Vorsorgekur ist auch die Gefahr einer durch die Kur abzuwendenden Krankheit, bei einer Klimakur der medizinisch angezeigte Kurort und die voraussichtliche Kurdauer zu bescheinigen,
 - b) eine psychotherapeutische Behandlung; die Fortführung einer Behandlung nach Ablauf der Bezuschussung durch die Krankenversicherung steht einem Behandlungsbeginn gleich,
 - c) eine medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringung eines an Legasthenie oder einer anderen Behinderung leidenden Kindes des Steuerpflichtigen,
 - d) die Notwendigkeit der Betreuung des Steuerpflichtigen durch eine Begleitperson, sofern sich diese nicht bereits aus dem Nachweis der Behinderung nach § 65 Absatz 1 Nummer 1 ergibt,
 - e) medizinische Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens im Sinne von § 33 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anzusehen sind,
 - f) wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, wie z. B. Frisch- und Trockenzellenbehandlungen, Sauerstoff-, Chelat- und Eigenbluttherapie.““

b) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3f wird folgender Satz angefügt:

„64 Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl ...) (einsetzen: Datum der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes) ist für alle Aufwendungen im Krankheitsfall anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 entstanden sind.“

- b) Dem Absatz 3h wird folgender Satz angefügt:

„§ 73 e Satz 7 ... (wie Regierungsentwurf).““

Begründung:

Bei medizinischen Maßnahmen, die ihrer Art nach nicht eindeutig nur der Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen können (z. B. plastische Operationen oder Behandlungen im Bereich der Schönheitspflege wie Fettabsaugung), ist die medizinische Notwendigkeit als Voraussetzung der Zwangsläufigkeit im Sinne des § 33 EStG nur schwer zu beurteilen. Für Steuerpflichtige und Verwaltung gibt es derzeit keine einheitlichen Kriterien, nach denen die Zwangsläufigkeit solcher Aufwendungen zu beurteilen ist.

Zur Erreichung von Rechtssicherheit für Bürger und Verwaltung und zur eindeutigen und leichten Administrierbarkeit der Vorschrift wird in § 64 EStDV eine abstrakte Nachweisregelung für medizinische Maßnahmen geschaffen, die ihrer Art nach nicht eindeutig nur der Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen.

Die vorgeschlagene Änderung entspricht einem Textvorschlag des Landes Schleswig-Holstein, der bereits auf Fachebene ausführlich diskutiert wurde (Hinweis auf TOP 13 der Sitzung der Einkommensteuer-Referatsleiter ESt I/13).

37. Zu Artikel 20a – neu – (§ 5 Absatz 1 LoStDV)*

Nach Artikel 20 ist folgender Artikel 20a einzufügen:

„Artikel 20a

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

In § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 52 Abs. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „§ 52 Absatz 4 Satz 10 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.“

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Neufassung des § 52 EStG.

38. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine gesetzliche Erweiterung der Anzeigepflichten

- des Erwerbers bzw. des Schenkers entsprechend § 30 ErbStG,
- der Vermögensverwahrer, Vermögensverwalter und Versicherungsunternehmen entsprechend § 33 ErbStG sowie
- der Gerichte, Behörden, Beamten und Notare entsprechend § 34 ErbStG,

um die steuerlichen Identifikationsnummern zu prüfen.

Begründung:

Die steuerliche Identifikationsnummer ist eine bundeseinheitliche und dauerhafte Identifikationsnummer von in Deutschland gemeldeten Bürgern für Steuerzwecke. Gerade im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer stellt sie beispielsweise im Hinblick auf eine eindeutige Zuordnung von einzubeziehenden Vorschenkungen innerhalb der letzten zehn Jahre eine sinnvolle Hilfe dar. Derzeit recherchieren die Erbschaftsteuer-Finanzämter die ID-Nummer der Beteiligten für eine Aufnahme in die zu führende Vorschenkungsdatei allerdings manuell über das Verfahren UNIFA, was anhand der großen Fallzahlen einen erheblichen Zeitaufwand bedeutet.

* vorbehaltlich des Ergebnisses der in Ziffer 15 erbetenen Prüfung

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften wie folgt:

Zu Ziffer 1 Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung plant im 2. Halbjahr 2014 ein weiteres steuerliches Gesetzgebungsverfahren, das noch dieses Jahr abgeschlossen werden soll. Damit könnte die Umsetzung beratungsintensiver Regelungen, zu denen derzeit noch größerer fachlicher Klärungsbedarf besteht, auch noch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. In diesem Zusammenhang könnten ggf. auch die Anliegen des Bundesrates, die einer umfassenderen Prüfung bedürfen, berücksichtigt werden.

Zu Ziffer 2 Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Gesetzentwurf der Länder für ein Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Steuerrechts 2013 ist mit der fristgemäß abgegebenen Stellungnahme der Bundesregierung (BR Drucksache 92/14 – Beschluss) dem Deutschen Bundestag am 30. April 2014 zugeleitet worden. Nach Artikel 76 des Grundgesetzes obliegt dem Deutschen Bundestag die Entscheidung über den weiteren Gang des Verfahrens.

Zu Ziffer 3 Artikel 2 Nummer 2 (§ 3 Nummer 6 EStG)

Zu Buchstaben a bis d

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen einer gesetzlichen Klarstellung zu. Dabei weist die Bundesregierung darauf hin, dass gesetzliche Unfallfürsorgeleistungen (z. B. nach dem Beamtenversorgungsgesetz) auf Grund eines im zivilen Dienst erlittenen Unfalls gemäß den Lohnsteuer-Richtlinien bereits jetzt steuerfrei sind.

Zu Buchstabe e

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen einer redaktionellen Anpassung zu.

Zu Ziffer 4 Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe 0a – neu – (§ 3 Nummer 12 EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 5 Artikel 2 Nummer 3a – neu – (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag zur Änderung des Satzes 3 in § 6 Absatz 1 Nummer 4 EStG prüfen. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob der Formulierungsvorschlag dem begehrteten Regelungsziel gerecht wird.

Zu Ziffer 6 Artikel 2 nach Nummer 7 (§ 10b EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 7 Artikel 2 nach Nummer 8 (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 8 Artikel 2 Nummer 11 (§ 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Sie weist darauf hin, dass die zentrale Stelle zugesichert hat, dass sie – wie auch schon nach dem bis 31. Dezember 2013 geltenden Recht – sicherstellt, dass – ggf. durch eine händische Dateneingabe – die entsprechenden elektronischen Meldungen auch für den Veranlagungszeitraum 2014 fristgerecht an die Landesfinanzverwaltung übermittelt werden.

Zu Ziffer 9 Artikel 2 Nummer 13a – neu – und 33 (§ 26a Absatz 2 Satz 2 und § 52 Absatz 31a – neu – EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 10 Artikel 2 Nummer 14 (§ 32 Absatz 6 EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 11 Artikel 2 Nummer 24 (§ 41c Absatz 3 EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu Ziffer 12 Artikel 2 Nummer 30 (§ 46 EStG)
Artikel 20 Nummer 01 – neu – (§ 70 Satz 1 EStDV)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 13 Artikel 2 nach Nummer 32 (§ 50i EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 14 Artikel 2 nach Nummer 32 (§ 50i EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 15 Artikel 2 Nummer 33 und 34 (§§ 52 und 52a EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

**Zu Ziffer 16 Artikel 3 Nummer 7a – neu – (§ 44a Absatz 4 EStG)
Artikel 11 Nummer 01 – neu – und 6 – neu –
(§ 7 Absatz 6 und § 22 Absatz 6 – neu – InvStG)**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Sie sieht nicht die Notwendigkeit, für EU-/EWR-Pensionskassen ein zusätzliches eigenständiges Bescheinigungsverfahren einzuführen, welches in der Zuständigkeit des Bundeszentralamtes für Steuern liegen soll.

Bereits im Jahr 2012 hat das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem Schreiben an die Verbände klargestellt, wie nach den geltenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für EU-/EWR-Pensionskassen die Steuerfreistellung umzusetzen ist. Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung trat insoweit für die betroffenen Steuerpflichtigen die notwendige Rechtssicherheit ein.

Sollten sich die Umstände in der Praxis tatsächlich dahin geändert haben, dass nunmehr in diesem Bereich zusätzlicher Regelungsbedarf besteht, verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort zu Ziffer 1. So könnte in dem geplanten Gesetzgebungsverfahren fachlich geklärt werden, ob auf Grund der Zahl der Anträge ein eigenständiges Bescheinigungsverfahren notwendig ist.

Zu Ziffer 17 Artikel 4 Nummer 1 und 5 (Inhaltsübersicht und § 26 KStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Das Anliegen des Bundesrates ist nachvollziehbar. Ein Ausschluss des Abzugs ausländischer Steuer war nicht intendiert gewesen. Nach dem Verständnis der Bundesregierung umfasst der Verweis auf § 34c Absatz 2 und 3 EStG auch andere Steuerermäßigungen (Steuerabzug).

**Zu Ziffer 18 Artikel 4 Nummer 2a – neu – (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 KStG)
Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Nummer 2 GewStG)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 19 Artikel 4 Nummer 8 (§ 34 Absatz 5a – neu – KStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Die Bundesregierung wird prüfen, ob nach der Überarbeitung des § 34 KStG auch weiterhin eine Regelung zur Anwendung des § 17 Satz 2 Nummer 2 KStG in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 erforderlich ist. Konsens ist, dass durch die Neukonzeption (Straffung) der Anwendungsregelungen keine materielle Änderung des § 17 KStG in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 und der entsprechenden Übergangsregelungen zu der Vorschrift erfolgen soll.

Zu Ziffer 20 Artikel 7 Nummer 01 – neu – (§ 3a Absatz 4 UStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

**Zu Ziffer 21 Artikel 7 Nummer 3 (§ 13b Absatz 2 Nummer 10 UStG)
Artikel 23 Absatz 3a – neu – (Inkrafttreten)**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

**Zu Ziffer 22 Artikel 7 Nummer 3 und 10 – neu –
(§ 13b Absatz 2 und 5 sowie Anlage 4 – neu – UStG)****Artikel 23 Absatz 3a – neu – (Inkrafttreten)**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

**Zu Ziffer 23 Artikel 7 Nummer 3 (§ 13b Absatz 5 und 5a bis 5d – neu – UStG)
Artikel 23 Absatz 3a – neu – (Inkrafttreten)**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 24 Artikel 7 Nummer 3 (§ 13b Absatz 5 UStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 25 Artikel 7 Nummer 3 (§ 13b Absatz 10 – neu – UStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 26 Artikel 8 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 27 Artikel 11 Nummer 001 – neu – (§ 3 Absatz 3 InvStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

**Zu Ziffer 28 Artikel 12 Nummer 01 – neu – und 3
(§ 1 Absatz 2a und § 23 Absatz 13 – neu – GrEStG)**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 29 Artikel 12 Nummer 2a – neu – und 3 (§ 21 und § 23 Absatz 12 GrEStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Die Anpassung des § 21 GrEStG würde sich in die von der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung des § 16 Absatz 5 GrEStG einfügen. Darüber hinaus würde die Anpassung des § 21 GrEStG den durch das Jahressteuergesetz 2010 vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) manifestierten Willen des Gesetzgebers umsetzen, wonach durch die verpflichtende Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer (§ 139b AO) bzw. der Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c AO) im § 20 Absatz 1 Nummer 1 GrEStG für die Finanzverwaltung ein eindeutiger Anknüpfungspunkt gesetzt werden soll, um die für die Beteiligten zuständigen (Ertrag- und Umsatzsteuer-)Finanzämter verwaltungsökonomisch zu ermitteln.

Zu Ziffer 30 Artikel 14 Nummer 3 (§ 31b AO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

**Zu Ziffer 31 Artikel 14 nach Nummer 4 (§ 187 AO)
Artikel 15 (§ 21 Absatz 3 FVG)**

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 32 Artikel 14a – neu – (§ 97 Absatz 1b und § 205 Absatz 7 – neu – BewG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 33 Artikel 14a – neu – (§ 154 Absatz 1 und § 205 Absatz 8 – neu – BewG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

**Zu Ziffer 34 Artikel 14a – neu –
(§ 190 und § 205 Absatz 9 – neu – sowie Anlagen 22, 24 und 25 BewG)**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen. Durch das Erbschaftsteuerreformgesetz 2008 wurde die Grundbesitzbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 – 1 BvL 10/02 – in enger Anlehnung an die anerkannten Vorschriften der Verkehrswertermittlung auf der Grundlage des BauGB grundlegend reformiert. Mit den Änderungen würde das Sachwertverfahren nach den §§ 189 ff. BewG an die Maßgaben der Sachwertrichtlinie (SW-RL) vom 5. September 2012, BAnz AT 18.10.2012 B1, angepasst.

Zu Ziffer 35 Artikel 15 Nummer 3 – neu – (§ 5 Nummer 39 Absatz 1 FVG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 36 Artikel 20 Nummer 01 – neu – und 2 (§ 64 Absatz 1 und

§ 84 Absatz 3f EStDV)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 37 Artikel 20a – neu – (§ 5 Absatz 1 LStDV)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 38 Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

